

07.09.01

U - Fz - In - K - R - Wi

Gesetzentwurfder Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur geordneten Beendigung der Kernenergienutzung zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität**A. Zielsetzung**

Der Gesetzentwurf regelt die geordnete Beendigung der Kernenergienutzung zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität durch eine Neuordnung des Kernenergierechts. Andererseits soll für die verbleibende Nutzungsdauer auf einem hohen Sicherheitsniveau der geordnete Betrieb der Kernkraftwerke sichergestellt bleiben. Das sind die wesentlichen Elemente der Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Energieversorgungsunternehmen vom 14. Juni 2000, die mit diesem Gesetzentwurf umgesetzt wird. In der Einleitung der Vereinbarung hatten beide Seiten erklärt, dass sie die Vereinbarung auch vor dem Hintergrund der über Jahrzehnte hinweg geführten Auseinandersetzung um die Nutzung der Kernenergie schließen, und damit den gemeinsamen Willen betont, auf diesem Gebiet zu einer Befriedung der Gesellschaft beizutragen.

Die weitere Nutzung der Kernenergie zur gewerblichen Stromerzeugung soll auf Grund der mit ihr verbundenen Risiken trotz des international gesehen hohen Sicherheitsniveaus der deutschen Anlagen nur noch für einen begrenzten Zeitraum hingenommen werden. Auch wenn gemäß dem deutschen Atomgesetz nach dem Stand von Wissenschaft und Technik Vorsorge gegen mögliche Schäden durch den Betrieb der Anlagen getroffen ist, lässt sich die Möglichkeit von Unfällen mit großen Freisetzungen nicht völlig ausschließen. Nach der Kalkar-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1978 obliegt dem Gesetzgeber die normative Grundsatzentscheidung für oder gegen die Nutzung der Kernenergie. Mit diesem Gesetzentwurf werden auf der Grundlage der seit Beginn der Nutzung der Kernenergie zur Elektrizitätserzeugung weltweit gewonnenen Erkenntnisse die Risiken der Kernenergie neu bewertet. An der positiven Grundsatzentscheidung des Atomgesetzes aus dem Jahr 1959 zu Gunsten der Kernenergie wird deshalb nicht mehr festgehalten. Die Forschung auf dem Gebiet der Kerntechnik, insbesondere der Sicherheit, bleibt frei.

Die Bundesregierung und die sie tragende Mehrheit im Deutschen Bundestag halten die geordnete und einheitliche Beendigung der Kernenergienutzung zur Elektrizitätserzeugung für erforderlich, um den Schutz von Leben und Gesundheit und anderen wichtigen Gemeinschaftsgütern dauerhaft zu gewährleisten. In der Vereinbarung vom 14. Juni 2000 haben die Energieversorgungsunternehmen deutlich gemacht, dass sie unbeschadet der nach wie vor unterschiedlichen Auffassungen über die Nutzung der Kernenergie die Grundsatzentscheidung der Bundesregierung respektieren.

Die geordnete Beendigung der Kernenergienutzung ist wesentlicher Bestandteil einer Neuorientierung hin auf eine zukunftssichere, umweltverträgliche und kostengerechte Energieversorgung. Im Mittelpunkt dieser Neuorientierung stehen Maßnahmen, die den technologischen, ökologischen und energiewirtschaftlichen Erfordernissen für einen zukunftsfähigen Energiemix ohne Kernkraftwerke Rechnung tragen.

B. Lösung

Zur Verwirklichung dieser Ziele werden die Vorschriften des Atomgesetzes wie folgt geändert:

- Ersetzung des Förderzwecks durch den Gesetzeszweck, die Nutzung der Kernenergie zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität geordnet zu beenden und bis zum Zeitpunkt der Beendigung den geordneten Betrieb sicherzustellen;
- Ausschluss von Errichtungs- und Betriebsgenehmigungen für neue Anlagen zur Nutzung der Kernenergie zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität;
- Erlöschen der Berechtigung zum Leistungsbetrieb der bestehenden kommerziellen Reaktoren mit Erreichung bestimmter Elektrizitätsmengen;
- gesetzliche Normierung der Pflicht zur periodischen Sicherheitsüberprüfung;
- Beschränkung der Entsorgung auf die direkte Endlagerung durch Verbot der Abgabe bestrahlter Brennelemente aus Kernkraftwerken an Wiederaufarbeitungsanlagen ab 1. Juli 2005;
- Pflicht zur Errichtung und Nutzung von Zwischenlagern für abgebrannte Brennelemente am Standort sowie gesetzliche Regelung für Zwischenlösungen;
- Anpassung des Entsorgungsvorsorgenachweises;
- Erhöhung der Deckungsvorsorge für Kernkraftwerke;

- Aufhebung der umstrittenen, durch die achte Atomgesetznovelle vom 6. April 1998 erfolgten Änderungen.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Langfristig wird der Haushaltsaufwand des Bundes für die Bundesaufsicht auf Grund der sinkenden Zahl der bestehenden Atomanlagen abnehmen.

Durch die Erhöhung der Deckungsvorsorge, insbesondere für Forschungsreaktoren, deren Eigentümer nicht ausschließlich der öffentlichen Hand zuzurechnen sind, können Mehrkosten beim Bund entstehen, sofern die Betreiber dieser Einrichtungen eine entgeltliche Deckungsvorsorge in Anspruch nehmen und hierfür auch künftig vom Bund mit zu tragende Kosten entstehen.

Für die Länder und Kommunen entstehen, abgesehen vom Vollzugsaufwand, keine Haushaltsmehrausgaben.

2. Vollzugsaufwand

Für den Bund entstehen keine Mehrausgaben, da das Bundesamt für Strahlenschutz die neu zugewiesenen Aufgaben ohne zusätzlichen Personalaufwand erledigen kann oder, falls zusätzliches Personal mit einer halben Stelle des gehobenen Dienstes für neu zugewiesene Aufgaben erforderlich ist, dieser Verwaltungsaufwand durch Kostenerhebung refinanziert wird.

In den Ländern kann es im Einzelfall kurzfristig zu einem geringfügigen Haushaltsmehraufwand von einigen wenigen Stellen im Zusammenhang mit vorgezogenen Anlagenstilllegungen kommen, jedoch kann ein vermehrter Vollzugsaufwand durch Kostenerhebung refinanziert werden. Mittel- und langfristig werden die Kosten der staatlichen Aufsicht mit dem Betriebsende der bestehenden Atomanlagen sinken.

Die Haushalte der Kommunen sind nicht betroffen.

E. Sonstige Kosten

Auf die Betreiber von Atomanlagen können aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung zur Errichtung standortnaher Zwischenlager und zur Durchführung periodischer Sicherheitsüberprüfungen sowie der Erhöhung der Deckungsvorsorge vermehrte Kosten zukommen. Diese werden in Bezug auf die Errichtung standortnaher Zwischenlager zum Teil durch die Einsparung des Transportaufwandes für abgebrannte Brennelemente kompensiert werden.

Angesichts des stufenweisen Ausstiegs aus der Kernenergienutzung sowie der vorhandenen Überkapazitäten im Kraftwerksbereich ist mit Auswirkungen auf die Strompreise sowohl für die Verbraucherinnen und Verbraucher als auch für die stromverbrauchende Wirtschaft allenfalls in geringer Höhe zu rechnen. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

07.09.01

U - Fz - In - K - R - Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur geordneten Beendigung der Kern-
energienutzung zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 7. September 2001

022 (321) - 272 00 - Ke 26/01

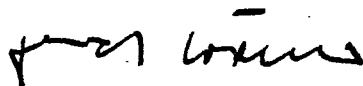
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der
Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur geordneten Beendigung der
Kernenergienutzung zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit.



Fristablauf: 19.10.01

Entwurf eines Gesetzes

zur geordneten Beendigung der Kernenergienutzung zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Atomgesetzes

Das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch [.....], wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Nutzung der Kernenergie zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität geordnet zu beenden und bis zum Zeitpunkt der Beendigung den geordneten Betrieb sicherzustellen,“

2. In § 4 Abs. 2 Nr. 6 wird nach dem Wort „entgegenstehen“ der Punkt durch ein Komma ersetzt, und es wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. für die Beförderung bestrahlter Brennelemente von Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität zu zentralen Zwischenlagern nach § 6 Abs. 1 nachgewiesen ist, dass eine Lagermöglichkeit in einem nach § 9a Abs. 2 Satz 3 zu errichtenden standort-nahen Zwischenlager nicht verfügbar ist.“

3. § 4a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Versicherer im Sinne des Artikels 4 Abs. c des Pariser Übereinkommens ist

1. ein im Inland zum Betrieb der Haftpflichtversicherung befugtes Versicherungsunternehmen oder
2. ein Versicherungsunternehmen eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, das in seinem Sitzland zum Betrieb der Haftpflichtversicherung befugt ist, wenn neben ihm ein nach Nummer 1 befugtes Versicherungsunternehmen oder ein Verband solcher Versicherungsunternehmen die Pflichten eines Haftpflichtversicherers übernimmt.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch das Wort „Inland“ ersetzt.

c) In Absatz 4 werden jeweils die Wörter „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch das Wort „Inland“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Berechtigung zum Besitz von Kernbrennstoffen; staatliche Verwahrung

- (1) Zum Besitz von Kernbrennstoffen ist berechtigt, wer auf Grund einer nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung erteilten Genehmigung mit Kernbrennstoffen umgeht oder Kernbrennstoffe befördert, insbesondere Kernbrennstoffe

1. nach § 4 berechtigt befördert,
2. auf Grund einer Genehmigung nach § 6 aufbewahrt,
3. in einer nach § 7 genehmigten Anlage oder auf Grund einer

Genehmigung nach § 9 bearbeitet, verarbeitet oder sonst verwendet,

4. aufgrund der §§ 9a bis 9c in einer Landessammelstelle zwischenlagert oder in einer Anlage zur Sicherstellung oder zur Endlagerung radioaktiver Abfälle aufbewahrt oder beseitigt.

Zum Besitz von Kernbrennstoffen berechtigt auch eine Anordnung nach § 19 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen.

- (2) Wer Kernbrennstoffe in unmittelbarem Besitz hat, ohne nach Absatz 1 Satz 1 dazu berechtigt zu sein, hat zum Schutz der Allgemeinheit für den Verbleib der Kernbrennstoffe bei einem nach Absatz 1 Satz 1 zum Besitz der Kernbrennstoffe Berechtigten zu sorgen. Satz 1 gilt nicht für denjenigen, der Kernbrennstoffe findet und an sich nimmt, ohne seinen Willen die tatsächliche Gewalt über Kernbrennstoffe erlangt oder die tatsächliche Gewalt über Kernbrennstoffe erlangt, ohne zu wissen, dass diese Kernbrennstoffe sind.
- (3) Kann im Falle des Absatzes 2 Satz 1 eine Aufbewahrung beim unmittelbaren Besitzer auf Grund einer Genehmigung nach § 6 oder ein anderweitiger berechtigter Besitz nach Absatz 1 Satz 1 nicht herbeigeführt werden, sind bis zur Herstellung eines berechtigten Besitzes die Kernbrennstoffe unverzüglich staatlich zu verwahren und hierfür der Verwahrungsbehörde abzuliefern, soweit nicht eine Anordnung nach § 19 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 Abweichendes bestimmt oder zulässt. Wer nach Satz 1 Kernbrennstoffe abgeliefert hat, hat zum Schutz der Allgemeinheit für einen berechtigten Besitz nach Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 zu sorgen. Satz 2 gilt entsprechend für den Inhaber des Nutzungs- und Verbrauchsrechts an Kernbrennstoffen, die staatlich verwahrt werden, und für denjenigen, der Kernbrennstoffe von einem Dritten zu übernehmen oder zurückzunehmen hat, ohne nach Absatz 1 Satz 1 zum Besitz der Kernbrennstoffe berechtigt zu sein.
- (4) Kernbrennstoffe, bei denen ein nach Absatz 1 zum Besitz Berechtigter nicht feststellbar oder nicht heranziehbar ist, sind staatlich zu verwahren.
- (5) Bei der staatlichen Verwahrung ist die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen

zu treffen und der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter zu gewährleisten.

- (6) Die Herausgabe von Kernbrennstoffen aus der staatlichen Verwahrung oder die Abgabe von Kernbrennstoffen ist nur an einen nach Absatz 1 Satz 1 berechtigten Besitzer zulässig.
- (7) Zur Durchsetzung der Pflichten nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 und 3 kann die Verwahrungsbehörde Anordnungen gegenüber den dort genannten Personen zum Verbleib der Kernbrennstoffe beim Verpflichteten oder zur Abgabe an einen zum Besitz berechtigten treffen. Abweichend von § 11 Abs. 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes beträgt die Höhe des Zwangsgeldes bis zu 500.000 Euro. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörden nach § 19 Abs. 3 bleiben unberührt.
- (8) Die Absätze 1 bis 7 gelten nicht für Kernbrennstoffe, die in radioaktiven Abfällen enthalten sind.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Wer zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 9a Abs. 2 Satz 3 innerhalb des abgeschlossenen Geländes einer Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität in einem gesonderten Lagergebäude in Transport- und Lagerbehältern bestrahlte Kernbrennstoffe bis zu deren Ablieferung an eine Anlage zur Endlagerung radioaktiver Abfälle aufbewahrt, bedarf einer Genehmigung nach Absatz 1. Die Genehmigungsvoraussetzungen der Nummern 1 bis 4 des Absatzes 2 gelten entsprechend.

- (4) Eine Genehmigung zur vorübergehenden Aufbewahrung von Kernbrennstoffen in Form von bestrahlten Brennelementen innerhalb eines abgeschlossenen Geländes, auf dem eine nach § 7 genehmigte Tätigkeit ausgeübt wird, ist demjenigen zu erteilen, der für eine Aufbewahrung auf Grund der Verpflichtung nach § 9a Abs. 2 Satz 3 die erforderliche Genehmigung beantragt hat. Die Genehmigung ist bis zu dem Zeitpunkt zu befristen, an dem die nach § 9a Abs. 2 Satz 3 erforderliche Genehmigung ausgenutzt werden kann oder an dem der Antrag für eine solche Aufbewahrung zurückgenommen oder bestandskräftig abgelehnt worden ist, längstens jedoch für die Dauer von fünf Jahren; die Geltungsdauer der Genehmigung kann auf Antrag um ein Jahr verlängert werden. Die Genehmigung nach Satz 1 und 2 ist nur zu erteilen, wenn für die Zeit nach Ablauf der Befristung eine anderweitige Möglichkeit ordnungsgemäßer Aufbewahrung nachgewiesen ist. Dieser Nachweis ist jährlich erneut zu führen. Über den Genehmigungsantrag soll innerhalb einer Frist von neun Monaten nach Eingang des Antrags und Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen entschieden werden. Die zuständige Behörde kann die Frist um jeweils drei Monate verlängern, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfungen oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist; die Fristverlängerung soll gegenüber dem Antragsteller begründet werden. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität und von Anlagen zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe werden keine Genehmigungen erteilt. Dies gilt nicht für wesentliche Veränderungen von Anlagen oder ihres Betriebs.“

- b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 1a bis 1d eingefügt:

- „(1a) Die Berechtigung zum Leistungsbetrieb einer Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität erlischt, wenn die in Anlage 3 Spalte 2 für die Anlage aufgeführte Elektrizitätsmenge oder die sich aufgrund von Übertragungen nach Absatz 1b ergebende Elektrizitätsmenge produziert ist. Die Produktion der in Anlage 3 Spalte 2 aufgeführten Elektrizitätsmengen ist durch ein Messgerät zu messen. Das Messgerät nach Satz 2 muss zugelassen und geeicht sein. Ein Messgerät, das nicht zugelassen und geeicht ist, darf nicht verwendet werden. Wer ein Messgerät nach Satz 2 verwendet, muss das Messgerät unverzüglich so aufstellen und anschließen sowie so handhaben und warten, dass die Richtigkeit der Messung und die zuverlässige Ablesung der Anzeige gewährleistet sind. Die Vorschriften des Eichgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Eichordnung finden Anwendung. Der Genehmigungsinhaber hat den bestimmungsgemäßen Zustand des geeichten Messgerätes in jedem Kalenderjahr durch eine Sachverständigenorganisation und die in jedem Kalenderjahr erzeugte Elektrizitätsmenge binnen eines Monats durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft überprüfen und bescheinigen zu lassen.
- (1b) Elektrizitätsmengen nach Anlage 3 Spalte 2 können ganz oder teilweise von einer Anlage auf eine andere Anlage übertragen werden, wenn die empfangende Anlage den kommerziellen Leistungsbetrieb später als die abgebende Anlage begonnen hat. Elektrizitätsmengen können abweichend von Satz 1 auch von einer Anlage übertragen werden, die den kommerziellen Leistungsbetrieb später begonnen hat, wenn das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie der Übertragung zugestimmt hat. Die Zustimmung nach Satz 2 ist nicht erforderlich, wenn die abgebende Anlage den Leistungsbetrieb dauerhaft einstellt und ein Antrag nach Absatz 3 Satz 1 zur Stilllegung der Anlage gestellt worden ist.

(1c) Der Genehmigungsinhaber hat der zuständigen Behörde

1. monatlich die im Sinne des Absatzes 1a in Verbindung mit der Anlage 3 Spalte 2 im Vormonat erzeugten Elektrizitätsmengen mitzuteilen,
2. die Ergebnisse der Überprüfungen und die Bescheinigungen nach Absatz 1a Satz 3 binnen eines Monats nach deren Vorliegen vorzulegen,
3. die zwischen Anlagen vorgenommenen Übertragungen nach Absatz 1b binnen einer Woche nach Festlegung der Übertragung mitzuteilen.

Der Genehmigungsinhaber hat in der ersten monatlichen Mitteilung über die erzeugte Elektrizitätsmenge nach Satz 1 Nr. 1 eine Mitteilung über die seit dem 1. Januar 2000 bis zum letzten Tag des [einsetzen: Monat, in dem das Gesetz in Kraft getreten ist, und Jahreszahl] erzeugte Elektrizitätsmenge zu übermitteln, die von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft überprüft und bescheinigt worden ist. Der Zeitraum der ersten monatlichen Mitteilung beginnt ab dem 1. [einsetzen: Monat, der auf den Monat folgt, in dem das Gesetz in Kraft getreten ist, und Jahreszahl]. Die übermittelten Informationen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie die Angabe der jeweils noch verbleibenden Reststrommenge werden durch die zuständige Behörde im Bundesanzeiger bekannt gemacht; hierbei werden die erzeugten Elektrizitätsmengen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 jährlich zusammengerechnet für ein Kalenderjahr im Bundesanzeiger bekannt gemacht, jedoch bei einer voraussichtlichen Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten monatlich.

(1d) Für das Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich gelten Absatz 1a Satz 1, Absatz 1b Satz 1 bis 3 und Absatz 1c Satz 1 Nr. 3 mit der Maßgabe, dass die in Anlage 3 Spalte 2 aufgeführte Elektrizitätsmenge nur nach Übertragung auf die dort aufgeführten Kernkraftwerke in diesen produziert werden darf.“

c) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

d) Absatz 2a wird aufgehoben.

- e) In Absatz 3 wird jeweils die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
- 7. § 7c wird aufgehoben.
 - 8. § 9 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.
 - 9. § 9a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „zum Schutz der Allgemeinheit“ werden gestrichen.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Abgabe von aus dem Betrieb von Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität stammenden bestrahlten Kernbrennstoffen zur schadlosen Verwertung an eine Anlage zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe ist vom 1. Juli 2005 an unzulässig.“
 - b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 1a bis 1e eingefügt:

„(1a) Die Betreiber von Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität haben nachzuweisen, dass sie zur Erfüllung ihrer Pflichten nach Absatz 1 für angefallene und in dem unter Berücksichtigung des § 7 Abs. 1a und b vorgesehenen Betriebszeitraum noch anfallende bestrahlte Kernbrennstoffe einschließlich der im Falle der Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe zurückzunehmenden radioaktiven Abfälle ausreichende Vorsorge getroffen haben (Entsorgungsvorsorgenachweis). Der Nachweis ist jährlich zum 31. Dezember fortzuschreiben und bis spätestens 31. März des darauf folgenden Jahres vorzulegen. Eine erhebliche Veränderung der der Entsorgungsvorsorge zugrundeliegenden Voraussetzungen ist der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.“

- (1b) Für die geordnete Beseitigung ist nachzuweisen, dass der sichere Verbleib für bestrahlte Kernbrennstoffe sowie für aus der Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe zurückzunehmende radioaktive Abfälle in Zwischenlagern bis zu deren Ablieferung an eine Anlage zur Endlagerung radioaktiver Abfälle gewährleistet ist. Der Nachweis für die Beseitigung bestrahlter Kernbrennstoffe wird durch realistische Planungen über ausreichende, bedarfsgerecht zur Verfügung stehende Zwischenlagermöglichkeiten erbracht. Für den nach der realistischen Planung jeweils in den nächsten zwei Jahren bestehenden Zwischenlagerbedarf für bestrahlte Kernbrennstoffe ist nachzuweisen, dass hierfür rechtlich und technisch verfügbare Zwischenlager des Entsorgungspflichtigen oder Dritter bereitstehen. Der Nachweis für die Beseitigung der aus der Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe zurückzunehmenden radioaktiven Abfälle wird durch realistische Planungen erbracht, aus denen sich ergibt, dass zum Zeitpunkt der verbindlich vereinbarten Rücknahme dieser radioaktiven Abfälle ausreichende Zwischenlagermöglichkeiten zur Verfügung stehen werden. Abweichend von Absatz 1a Satz 1 kann die Nachweisführung für die geordnete Beseitigung der aus der Aufarbeitung zurückzunehmenden radioaktiven Abfälle von einem Dritten erbracht werden, wenn die Zwischenlagerung der zurückzunehmenden radioaktiven Abfälle für den Entsorgungspflichtigen durch den Dritten erfolgt. Neben einer realistischen Planung nach Satz 4 hat der Dritte nachzuweisen, dass der Zwischenlagerbedarf des Entsorgungspflichtigen bedarfsgerecht vertraglich gesichert sein wird. Für den Fall, dass mehrere Entsorgungspflichtige die Nachweisführung auf denselben Dritten übertragen haben, kann dieser für die Entsorgungspflichtigen einen gemeinsamen Nachweis führen (Sammelnachweis). Der Sammelnachweis besteht aus einer realistischen Planung nach Satz 4 für den Gesamtzwischenlagerbedarf der Entsorgungspflichtigen sowie der Darlegung, dass dieser bedarfsgerecht vertraglich gesichert sein wird.
- (1c) Soweit die nach Absatz 1 Satz 2 zulässige schadlose Verwertung bestrahlter Kernbrennstoffe vorgesehen ist, ist nachzuweisen, dass der Wiedereinsatz des aus der Aufarbeitung gewonnenen und des noch zu gewinnenden Plu-

toniums in Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität gewährleistet ist; dies gilt nicht für Plutonium, das bis zum 31. August 2000 bereits wieder eingesetzt worden ist oder für bereits gewonnenes Plutonium, für das bis zu diesem Zeitpunkt die Nutzungs- und Verbrauchsrechte an Dritte übertragen worden sind. Dieser Nachweis ist für den Wiedereinsatz in innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes betriebenen Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität erbracht, wenn realistische Planungen für die Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, für die Fertigung von Brennelementen mit dem aus der Aufarbeitung angefallenen und noch anfallenden Plutonium sowie für den Einsatz dieser Brennelemente vorgelegt werden und wenn die zur Verwirklichung dieser Planung jeweils innerhalb der nächsten zwei Jahre vorgesehenen Maßnahmen durch Vorlage von Verträgen oder Vertragsauszügen oder von entsprechenden Bestätigungen Dritter, die über hierfür geeignete Anlagen verfügen, oder im Fall des Einsatzes der Brennelemente in geeigneten Anlagen des Entsorgungspflichtigen durch die Vorlage der Planung ihres Einsatzes nachgewiesen sind. Der Nachweis für den Wiedereinsatz in anderen, innerhalb der Europäischen Union oder der Schweiz betriebenen Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität ist erbracht, wenn verbindliche Bestätigungen über die Übertragung von Nutzungs- und Verbrauchsrechten zum Zwecke des Wiedereinsatzes an aus der Aufarbeitung angefallenem Plutonium vorgelegt werden.

- (1d) Für das aus der Aufarbeitung von bestrahlten Kernbrennstoffen gewonnene Uran haben die Entsorgungspflichtigen den sicheren Verbleib durch realistische Planungen über ausreichende, bedarfsgerecht zur Verfügung stehende Zwischenlagermöglichkeiten nachzuweisen. Absatz 1b Satz 3 gilt entsprechend. Sobald das zwischengelagerte Uran aus der Zwischenlagerung verbraucht werden soll, ist dies, einschließlich des geplanten Entsorgungsweges zur Erfüllung der Pflichten nach Absatz 1, der zuständigen Behörde mitzuteilen.

- (1e) Absatz 1a gilt entsprechend für Betreiber von Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zu Forschungszwecken.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Abweichendes“ die Wörter „nach Satz 3 oder“ eingefügt.

bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Betreiber einer Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität hat dafür zu sorgen, dass ein Zwischenlager nach § 6 Abs. 1 und 3 innerhalb des abgeschlossenen Geländes der Anlage oder nach § 6 Abs. 1 in der Nähe der Anlage errichtet wird (standortnahes Zwischenlager) und die anfallenden bestrahlten Kernbrennstoffe bis zu deren Ablieferung an eine Anlage zur Endlagerung radioaktiver Abfälle dort aufbewahrt werden; die Möglichkeit der Abgabe bestrahlter Kernbrennstoffe zur Aufarbeitung nach Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt. Die zuständige Behörde hat auf Antrag Ausnahmen von der Sorgspflicht nach Satz 3 zuzulassen, wenn der Betreiber einer Anlage einen Stilllegungsantrag gestellt und verbindlich erklärt hat, zu welchem Zeitpunkt vor dem 1. Juli 2005 er den Betrieb der Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität dauerhaft einstellen wird. Erteilt die zuständige Behörde die Ausnahme von der Sorgspflicht nach Satz 3, erlischt die Berechtigung zum Leistungsbetrieb der Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität zu dem von dem Betreiber in seinem Antrag benannten Datum.“

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „einzurichten;“ durch ein Komma ersetzt.

bb) Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Der Bund kann zur Erfüllung seiner Pflicht die Wahrnehmung seiner Aufgaben mit den dafür erforderlichen hoheitlichen Befugnissen ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, wenn sie Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der übertragenen Aufgaben bieten; der Dritte untersteht der Aufsicht des Bundes.

Der Dritte nach Satz 3 kann für die Benutzung von Anlagen zur Sicherstellung und Endlagerung anstelle von Kosten ein Entgelt erheben. Soweit die Aufgabenwahrnehmung nach Satz 3 übertragen wird, gelten die nach § 21b erhobenen Beiträge, die nach der aufgrund des § 21b Abs. 3 erlassenen Rechtsverordnung erhobenen Vorausleistungen sowie die von den Landes-sammelstellen nach § 21a Abs. 2 Satz 9 abgeführten Beträge als Leistungen, die dem Dritten gegenüber erbracht worden sind. Eine Verantwortlichkeit des Bundes für Amtspflichtverletzungen anstelle des Dritten nach Satz 3 besteht nicht; zur Deckung von Schäden aus Amtspflichtverletzungen hat der Dritte eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. § 25 bleibt unberührt. Soweit die Aufgabenwahrnehmung vom Bund auf den Dritten nach Satz 3 übertragen wird, stellt der Bund diesen von Schadensersatzverpflichtungen nach § 25 bis zur Höhe von 2,5 Milliarden Euro frei. Über Widersprüche gegen Verwaltungsakte, die von dem Dritten nach Satz 3 erlassen worden sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde.“

e) Absatz 4 wird aufgehoben.

10. In § 9b Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 9a Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 genannten Anlagen“ durch die Angabe „§ 9a Abs. 3 genannten Anlagen des Bundes“ ersetzt.
11. Die §§ 9d bis 9f werden aufgehoben.
12. In § 11 Abs. 1 Nr. 4 wird die Angabe „§ 7 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

13. § 12 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 8 wird die Angabe „Anlagen nach § 9a Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2“ durch die Angabe „die Anlagen des Bundes nach § 9a Abs. 3“ ersetzt.

b) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. welchen Anforderungen die schadlose Verwertung und die geordnete Beseitigung radioaktiver Reststoffe sowie ausgebauter oder abgebauter radioaktiver Anlagenteile zu genügen hat, dass und mit welchem Inhalt Angaben zur Erfüllung der Pflichten nach § 9a Abs. 1 bis 1e vorzulegen und fortzuschreiben sind, dass und in welcher Weise radioaktive Abfälle vor der Ablieferung an die Landessammelstellen und an die Anlagen des Bundes zu behandeln, zwischenzulagern und hierbei sowie bei der Beförderung nach Menge und Beschaffenheit nachzuweisen sind, wie die Ablieferung durchzuführen ist, wie sie in den Landessammelstellen und in den Anlagen des Bundes sicherzustellen und zu lagern sind, unter welchen Voraussetzungen und wie sie von den Landessammelstellen an Anlagen des Bundes abzuführen sind und wie Anlagen nach § 9a Abs. 3 zu überwachen sind,“

c) In Nummer 10 wird die Angabe „nach § 9a Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2“ durch die Angabe „Anlagen des Bundes nach § 9a Abs. 3“ ersetzt.

14. In § 12b Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Anlagen nach § 9a Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz“ durch die Angabe „Anlagen des Bundes nach § 9a Abs. 3“ ersetzt.

15. In § 13 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „500 Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „2,5 Milliarden Euro“ ersetzt.

16. § 14 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wird die Deckungsvorsorge anstatt durch eine Haftpflichtversicherung durch eine sonstige finanzielle Sicherheit erbracht, gilt Absatz 1 entsprechend.“

17. In § 17 Abs. 3 wird in Nummer 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. auch nach Setzung einer angemessenen Nachfrist ein ordnungsgemäßer Nachweis nach § 9a Abs. 1a bis 1e nicht vorgelegt wird oder auch nach Setzung einer angemessenen Nachfrist keine Ergebnisse der nach § 19a Abs. 1 durchzuführenden Sicherheitsüberprüfung vorgelegt werden.“

18. In § 19 Abs. 5 werden die Wörter „durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 9a Abs. 3 Satz 3 oder“ gestrichen und die Angabe „§ 9a Abs. 4 Satz 1“ durch die Angabe „§ 9a Abs. 3 Satz 3“ ersetzt.

19. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a Sicherheitsüberprüfung

- (1) Wer eine Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität betreibt, hat eine Sicherheitsüberprüfung der Anlage durchzuführen und deren Ergebnisse bis zu dem in Anlage 4 zu diesem Gesetz genannten Datum, soweit dieses nach dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes] liegt, der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Zehn Jahre nach dem in Anlage 4 genannten Datum sind die Ergebnisse einer erneuten Sicherheitsüberprüfung vorzulegen.
- (2) Die Pflicht zur Vorlage der Ergebnisse einer Sicherheitsüberprüfung entfällt, wenn der Inhaber der Genehmigung gegenüber der Aufsichtsbehörde und der Genehmigungsbehörde verbindlich erklärt, dass er den Leistungsbetrieb der Anlage spätestens drei Jahre nach den in Anlage 4 genannten Terminen endgültig einstellen wird. Die Berechtigung zum Leistungsbetrieb der Anlage erlischt zu dem Zeitpunkt, den er in seiner Erklärung nach Satz 1 benannt hat. Satz 1 und 2 gelten im Falle des Absatzes 1 Satz 2 entsprechend.“

20. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „nach den §§ 4, 6, 7, 7a, 9 und 9b“ durch die Angabe „nach den §§ 4, 6, 7, 7a, 9, 9a und 9b“ ersetzt.
- b) Nummer 4a wird wie folgt gefasst:

„4a. für Entscheidungen nach § 9g,“
- c) Nach Nummer 5 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

„6. für die Überprüfung der Ergebnisse der Sicherheitsüberprüfung nach § 19a.“

21. § 21b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Anlagen nach § 9a Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2“ durch die Angabe „Anlagen des Bundes nach § 9a Abs. 3“ und die Angabe „§ 9a Abs. 1“ durch die Angabe „§ 9a Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird die Angabe „Anlage nach § 9a Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2“ durch die Angabe „Anlage des Bundes nach § 9a Abs. 3“ ersetzt.

22. § 23 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die staatliche Verwahrung von Kernbrennstoffen einschließlich des Erlasses von Entscheidungen nach § 5 Abs. 7 Satz 1,“
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 9a Abs. 4 Satz 1“ durch die Angabe „§ 9a Abs. 3 Satz 3“ ersetzt.
- c) Die Nummern 2a und 4a werden aufgehoben.

- d) Nach Nummer 8 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und es werden folgende Nummern 9 und 10 angefügt:

„9. die Entgegennahme und Bekanntmachung von Informationen nach § 7 Abs. 1c,

10. Entscheidungen nach § 9a Abs. 2 Satz 4.“

23. § 23a wird wie folgt geändert:

Die Angabe „den §§ 9d bis 9g“ wird durch die Angabe „§ 9g“ ersetzt.

24. In § 34 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „das Zweifache der Höchstgrenze der Deckungsvorsorge“ durch die Angabe „2,5 Milliarden Euro“ ersetzt.

25. § 36 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Bund trägt die sich aus § 34 ergebende Freistellungsverpflichtung, jedoch unterhalb 500 Millionen Euro nur zu 75 vom Hundert.“

26. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 7 Abs. 1 oder 5“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 5 Satz 1,“ ersetzt.

- b) Nach Absatz 1 Nr. 2 werden folgende Nummern 2a bis 2d eingefügt:

„2a. entgegen § 7 Abs. 1a Satz 4 ein Messgerät verwendet,

2b. entgegen § 7 Abs. 1a Satz 5 ein Messgerät nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig aufstellt, nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anschließt, nicht oder nicht richtig handhabt oder nicht oder nicht richtig wartet,

- 2c. entgegen § 7 Abs. 1a Satz 7 den Zustand des Messgerätes oder die erzeugte Elektrizitätsmenge nicht oder nicht rechtzeitig überprüfen oder nicht oder nicht rechtzeitig testieren lässt,
 - 2d. entgegen § 7 Abs. 1c Satz 1 Nr. 1 oder 2 oder Satz 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt oder ein Ergebnis oder ein Testat nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
 - 2e. entgegen § 7 Abs. 1c Satz 1 Nr. 3 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,“.
- c) In Absatz 2 werden die Angabe „Nr. 1 bis 4“ durch die Angabe „Nr. 1, 2, 2a, 2b, 2c, 2 e, 3 und 4“ und die Angabe „Nr. 5“ durch die Angabe „Nr. 2d und 5“ ersetzt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

- 1. das Bundesausfuhramt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4, soweit es sich um Zuwiderhandlungen gegen eine nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 oder 6 bestimmte Genehmigungs-, Anzeige- oder sonstige Handlungspflicht bei der grenzüberschreitenden Verbringung radioaktiver Stoffe oder gegen eine damit verbundene Auflage handelt,
- 2. das Bundesamt für Strahlenschutz in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2a bis 2e.“

27. In § 49 wird die Angabe „§ 46 Abs. 1 Nr. 1 bis 4“ durch die Angabe „§ 46 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 oder 4“ ersetzt.

28. § 57a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird nach den Wörtern „alle sonstigen Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen“ ein Komma gesetzt und folgende Wörter eingefügt „mit Ausnahme der Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen nach Nummer 4,“.
- b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Die in Genehmigungen, Erlaubnissen und Zulassungen zur Annahme von weiteren radioaktiven Abfällen oder zu deren Einlagerung zum Zweck der Endlagerung oder zur Annahme von weiteren Kernbrennstoffen oder sonstigen radioaktiven Stoffen zum Zwecke der Aufbewahrung oder Lagerung enthaltenen Gestattungen

- a) zur Annahme von weiteren radioaktiven Abfällen oder zu deren Einlagerung zum Zweck der Endlagerung oder
- b) zur Annahme von weiteren Kernbrennstoffen oder sonstigen radioaktiven Stoffen zum Zweck der Aufbewahrung oder Lagerung

werden mit dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes] unwirksam; im Übrigen bestehen diese Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen als Genehmigungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes fort. Die nach Satz 1 fortbestehenden Genehmigungen können nach den Vorschriften dieses Gesetzes geändert oder mit Anordnungen versehen werden.“

29. § 58 wird wie folgt gefasst:

„ § 58 Übergangsvorschriften

- (1) § 4 Abs. 2 Nr. 7, § 9a Abs. 2 Sätze 3 bis 5 und § 19a gelten nicht für Anlagen, die am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes] nicht mehr betrieben werden. § 9a Abs. 2 Satz 3 gilt nicht für Anlagen, die am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes] über ausreichende Zwischenlagermöglichkeiten am Standort, die nach § 6 oder 7 genehmigt sind, verfügen.

- (2) § 5 Abs. 2 und 3 gilt nicht für Kernbrennstoffe, die am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes] bereits staatlich verwahrt werden, deren Ablieferung von als gemeinnützig anerkannten Forschungseinrichtungen gegenüber der zuständigen Behörde vor dem 1. Mai 2001 schriftlich angekündigt oder deren Übernahme vor dem 1. Mai 2001 vertraglich vereinbart worden ist. Auf Kernbrennstoffe aus als gemeinnützig anerkannten Forschungseinrichtungen findet § 5 Abs. 2 und 3 ab dem 01. Januar 2003 Anwendung.
- (3) § 7c und § 23 Abs. 1 Nr. 4a in der bis zum [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes] geltenden Fassung sind auf die zu diesem Zeitpunkt anhängigen Verwaltungsverfahren weiter anzuwenden.
- (4) § 21 Abs. 1a ist auch auf die am 11. Mai 2000 anhängigen Verwaltungsverfahren anzuwenden, soweit zu diesem Zeitpunkt die Kosten nicht bereits festgesetzt sind.“

30. Nach Anlage 2 werden folgende neue Anlagen 3 und 4 angefügt:

„Anlage 3

Elektrizitätsmengen nach § 7 Abs. 1a

Anlage	Reststrommengen ab 01.01.2000 (tWh netto)	Beginn des kommerziellen Leistungsbetriebs
Obrigheim	8,70	01.04.1969
Stade	23,18	19.05.1972
Biblis A	62,00	26.02.1975
Neckarwestheim I	57,35	01.12.1976
Biblis B	81,46	31.01.1977
Brunsbüttel	47,67	09.02.1977
Isar 1	78,35	21.03.1979
Unterweser	117,98	06.09.1979
Philippsburg 1	87,14	26.03.1980
Gräfenrheinfeld	150,03	17.06.1982
Krümmel	158,22	28.03.1984
Gundremmingen B	160,92	19.07.1984
Philippsburg 2	198,61	18.04.1985
Grohnde	200,90	01.02.1985
Gundremmingen C	168,35	18.01.1985
Brokdorf	217,88	22.12.1986
Isar 2	231,21	09.04.1988
Emsland	230,07	20.06.1988
Neckarwestheim 2	236,04	15.04.1989
Summe	2.516,06	
Mülheim-Kärlich *)	107,25	
Gesamtsumme	2.623,31	

*) Die für das Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich aufgeführte Elektrizitätsmenge von 107,25 TWh kann auf die Kernkraftwerke Emsland, Neckarwestheim 2, Isar 2, Brokdorf, Gundremmingen B und C sowie bis zu einer Elektrizitätsmenge von 21,45 TWh auf das Kernkraftwerk Biblis B übertragen werden.“

Anlage 4

Sicherheitsüberprüfung nach § 19a Abs. 1

Anlage	Termin
Obrigheim	31.12.1998
Stade	31.12.2000
Biblis A	31.12.2001
Biblis B	31.12.2000
Neckarwestheim 1	31.12.2007
Brunsbüttel	30.06.2001
Isar 1	31.12.2004
Unterweser	31.12.2001
Pilippsburg 1	31.08.2005
Grafenrheinfeld	31.10.2008
Krümmel	30.06.2008
Gundremmingen B/C	31.12.2007
Grohnde	31.12.2000
Philippsburg 2	31.10.2008
Brokdorf	31.10.2006
Isar 2	31.12.2009
Emsland	31.12.2009
Neckarwestheim 2	31.12.2009

Artikel 2

Änderung der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung

Die Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung vom 25. Januar 1977 (BGBl. I S. 220), zuletzt geändert durch [.....], wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. eine sonstige finanzielle Sicherheit“

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Durch eine Haftpflichtversicherung kann die Deckungsvorsorge nur erbracht werden, wenn sie bei einem im Inland zum Betrieb der Haftpflichtversicherung befugten Versicherungsunternehmen genommen wird. Für eine grenzüberschreitende Beförderung nach § 4a des Atomgesetzes kann sie auch bei einem Versicherungsunternehmen eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, das in seinem Sitzland zum Betrieb der Haftpflichtversicherung befugt ist, genommen werden, wenn neben ihm ein nach Satz 1 befugtes Versicherungsunternehmen oder ein Verband solcher Versicherungsunternehmen die Pflicht eines Haftpflichtversicherers übernimmt.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Sonstige finanzielle Sicherheit“

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Durch eine sonstige finanzielle Sicherheit kann die Deckungsvorsorge nur erbracht werden, wenn gewährleistet ist, dass diese, solange mit ihrer Inanspruchnahme gerechnet werden muss, in dem von der behördlichen Festsetzung der Deckungsvorsorge gesetzten Rahmen zur Verfügung steht und unverzüglich zur Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen der in § 13 Abs. 5 des Atomgesetzes genannten Art herangezogen werden kann.“

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „eine Freistellungs- oder Gewährleistungsverpflichtung“ durch die Wörter „eine sonstige finanzielle Sicherheit“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „eine Freistellungs- oder Gewährleistungsverpflichtung“ durch die Wörter „eine sonstige finanzielle Sicherheit“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „zur Freistellung oder Gewährleistung“ durch die Wörter „zur Gewährung einer sonstigen finanziellen Sicherheit“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 werden die Wörter „des Freistellungs- oder Gewährleistungsvertrages“ durch die Wörter „des Vertrages über eine sonstige finanzielle Sicherheit“ ersetzt.

5. § 6 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die Deckungssumme, soweit sie nicht für jedes Schadensereignis in voller Höhe zur Verfügung steht, wiederaufzufüllen, wenn eine Minderung in mehr als 1 vom Hundert eingetreten oder auf Grund eines oder mehrerer eingetretener Schadensereignisse zu erwarten ist.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „5 Millionen Euro“ durch die Angabe „7 Millionen Euro“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „50 Millionen Euro“ durch die Angabe „70 Millionen Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird Satz 2 aufgehoben.

c) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 bis 7 angefügt:

„(5) Bei der Beförderung und Lagerung bestrahlter Kernbrennstoffe sind die sich nach dem genehmigten Massengehalt der Kernbrennstoffe ergebenden Regeldeckungssummen nach Anlage 1 und die sich nach der genehmigten Gesamtaktivität ergebende Regeldeckungssumme nach Anlage 2 getrennt zu ermitteln und zu einer einheitlichen Regeldeckungssumme zusammenzurechnen. Die Freigrenze der Anlage 2 beträgt für die Ermittlung der Gesamtaktivität 5 Kilobecquerel.

(6) Die Deckungssumme soll bei der Beförderung den Betrag von 35 Millionen Euro nicht überschreiten. Eine Überschreitung ist nur zulässig, wenn nach den Umständen des Einzelfalles der Betrag nach Satz 1 nicht angemessen ist; in diesem Fall kann die Verwaltungsbehörde die Deckungssumme bis zu einer Höchstgrenze des Zweifachen der Summe nach Satz 1 erhöhen. § 16 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(7) Bei der Lagerung darf die Deckungssumme den Betrag von 350 Millionen Euro nicht überschreiten.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden

aa) die Angabe „5 Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 Millionen Euro“,

bb) die Wörter „für jedes weitere Megawatt 1 Million Deutsche Mark“ durch die Wörter „für jedes weitere Megawatt bis 10 Megawatt 1 Million Euro, für jedes weitere Megawatt 2,5 Millionen Euro“ und

cc) die Angabe „500 Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „2,5 Milliarden Euro“

ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die nach Absatz 1 zu ermittelnde Deckungsvorsorge umfasst auch die Deckungsvorsorge

1. für eine Aufbewahrung nach § 6 Abs. 4 oder 5 des Atomgesetzes oder
2. für eine entsprechende Aufbewahrung auf dem Gelände einer Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen zu Forschungszwecken,

sofern die Anlagen eine gemeinsame Kernanlage im Sinne der Anlage 1 Abs. 1 Nr. 2, letzter Halbsatz, zum Atomgesetz bilden.“

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Deckungssumme soll bei Brennelementfabriken und Urananreicherungsanlagen den Betrag von 140 Millionen Euro nicht überschreiten.“

bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Eine Überschreitung ist nur zulässig, wenn nach den Umständen des Einzelfalles der Betrag nach Satz 1 nicht angemessen ist; in diesem Fall kann die Verwaltungsbehörde die Deckungssumme bis zu einer Höchstgrenze des Zweifachen der Summe nach Satz 1 erhöhen. § 16 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.“

b) In Absatz 2 werden die Nummern 1 bis 3 durch die Wörter „bis zu 50 Tonnen unter Berücksichtigung des § 16 70 Millionen Euro“ ersetzt.

9. § 14 wird aufgehoben.

10. In § 16 Abs. 1 wird die Angabe „im Rahmen der Höchstbeträge des § 13 Abs. 2 Nr. 1 des Atomgesetzes“ durch die Angabe „im Rahmen der Höchstgrenze des § 13 Abs. 3 Satz 2 des Atomgesetzes“ ersetzt.

11. § 17 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung der Kostenverordnung zum Atomgesetz

Die Kostenverordnung zum Atomgesetz vom 17. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1457), zuletzt geändert durch [.....], wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 1 Nummer 6 wird die Angabe „§§ 4 und 6“ durch die Angabe „§§ 4, 6 und § 9a Abs. 2 Satz 4“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 1 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. Prüfungen der Ergebnisse der Sicherheitsüberprüfung nach § 19a des Atomgesetzes;“

Artikel 4

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 2 beruhende Änderung der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung kann auf Grund der Ermächtigung des § 13 Abs. 3 des Atomgesetzes und die auf Artikel 3 beruhende Änderung der Kostenverordnung zum Atomgesetz kann auf Grund der Ermächtigung des § 21 Abs. 3 des Atomgesetzes geändert werden.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung, Regelungsgegenstände und Notwendigkeit des Gesetzentwurfs

Das Gesetz verfolgt die Ziele der Beendigung der Nutzung der Kernenergie zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität und der Sicherstellung des geordneten Betriebs während der Restlaufzeiten. Es trifft hierfür Regelungen, um

- den Förderzweck durch die Zwecksetzung zu ersetzen, die Nutzung der Kernenergie zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität geordnet zu beenden und bis zum Zeitpunkt der Beendigung den geordneten Betrieb sicher zu stellen,
- Errichtungs- und Betriebsgenehmigungen für neue Kernkraftwerke zur Erzeugung von Elektrizität auszuschließen,
- das Erlöschen der Berechtigung zum Leistungsbetrieb der bestehenden Kernkraftwerke mit Erreichung bestimmter Elektrizitätsmengen festzulegen,
- die Pflicht zur periodischen Sicherheitsüberprüfung gesetzlich zu normieren,
- die Entsorgung auf die direkte Endlagerung zu beschränken und die Abgabe bestrahlter Brennelemente aus Kernkraftwerken an Wiederaufarbeitungsanlagen ab dem 1. Juli 2005 zu verbieten,
- eine Pflicht zur Errichtung und Nutzung von Zwischenlagern für abgebrannte Brennelemente am Standort einzuführen und Zwischenlösungen gesetzlich zu regeln,
- den Entsorgungsvorsorgenachweis anzupassen,
- die Deckungsvorsorge für Kernkraftwerke zu erhöhen und
- umstrittene, durch die achte Atomgesetznovelle vom 6. April 1998 erfolgte Änderungen aufzuheben.

Die Regelungen sind notwendig, um die gewerbliche Kernenergienutzung geordnet zu beenden.

Die Notwendigkeit, die Kernenergienutzung geordnet zu beenden, ergibt sich für die Bundesregierung aus der Neubewertung ihrer Risiken und der dazu seit Beginn der Nutzung der Kernkraft zur Elektrizitätserzeugung weltweit gewonnenen Erkenntnisse über

- den Betrieb von Kernkraftwerken,
- die Entsorgung radioaktiver Abfälle,

- die Wiederaufarbeitung und
- den Missbrauch von Kernbrennstoffen.

Zugleich dienen diese Regelungen zur Befriedung eines tiefgreifenden gesellschaftlichen Konflikts. Die weltweit bestehenden Risiken, die bislang als sozialadäquate Restrisiken toleriert wurden, sind, soweit der deutsche Gesetzgeber auf sie einzuwirken vermag, nach Auffassung der Bundesregierung nur noch für einen begrenzten Zeitraum hinnehmbar. Sie sind nur durch einen Verzicht auf die Nutzung der Kernenergie zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität aus deutschen Anlagen vollständig zu beseitigen. Deshalb wird an der mit dem Atomgesetz von 1959 getroffenen positiven Entscheidung zu Gunsten der Kernenergie nicht mehr festgehalten.

II. Vereinbarung vom 14. Juni 2000

Hiervon ausgehend hatte die Bundesregierung die Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu Gesprächen eingeladen, um Schritte zur Beendigung der Kernenergie und Entsorgungsfragen möglichst im Konsens zu vereinbaren.

Nach eineinhalbjährigen Verhandlungen mit der Energiewirtschaft wurde am 14. Juni 2000 die „Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Energieversorgungsunternehmen“ geschlossen. Die vollständige Vereinbarung mit Anlagen ist abgedruckt in: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Hrsg.), Umwelt Nr. 7-8/2000, S. I bis IX (Sonderteil).

Die Vereinbarung umfasst im Wesentlichen folgende, für die Novellierung des Atomgesetzes relevante Punkte:

- Der Betrieb der bestehenden Anlagen wird nach Maßgabe jeweils festgelegter Reststrommengen auf der Grundlage einer Regellaufzeit von 32 Kalenderjahren ab Beginn des kommerziellen Leistungsbetriebs beschränkt; die Reststrommengen sind unter den in der Vereinbarung festgelegten Voraussetzungen übertragbar.
- Während der Restlaufzeit gewährleistet die Bundesregierung bei Einhaltung des von Recht und Gesetz geforderten hohen Sicherheitsstandards den ungestörten Betrieb der Anlagen sowie die Entsorgung. Periodische Sicherheitsüberprüfungen werden für alle Atomkraft-

werke verbindlich vorgeschrieben. Die atomrechtliche Deckungsvorsorge wird auf 5 Mrd. DM erhöht.

- Die Energieversorgungsunternehmen errichten standortnahe Zwischenlager. Die Entsorgung radioaktiver Abfälle wird ab 01. Juli 2005 auf die direkte Endlagerung beschränkt.
- Die wesentlichen Inhalte der Vereinbarung werden durch eine Atomgesetz-Novelle umgesetzt.

III. Bundesgesetzliche Regelung

Nach der Kalkar-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1978 obliegt dem Gesetzgeber die normative Grundsatzentscheidung für oder gegen die Nutzung der Kernenergie.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Gesetz ergibt sich aus Artikel 74

Abs. 1 Nr. 11a i.V.m. Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes. Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und zur Aufrechterhaltung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erforderlich, da die Kernenergie künftig in Deutschland nicht mehr zur Elektrizitätserzeugung genutzt und für die verbleibende Laufzeit auf einem hohen Sicherheitsniveau der geordnete Betrieb der Kernkraftwerke sichergestellt werden soll. Das vorliegende Änderungsgesetz - hinsichtlich der Entscheidung zur Beendigung der kommerziellen Kernenergienutzung zur Stromerzeugung als *actus contrarius* - ist in der Ausgestaltung einer bundesgesetzlichen Regelung insbesondere zur Aufrechterhaltung der bisherigen Rechtseinheit im Atomrecht erforderlich. An diese Rechtseinheit knüpft die Bundesaufsicht des in Auftragsverwaltung vollzogenen Atomgesetzes an. Das Änderungsgesetz dient ferner der Wahrung der Wirtschaftseinheit, da von den überwiegenden Regelungen primär Energieversorgungsunternehmen betroffen sind, die zum einen als Energieversorger wesentlichen Anteil an der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung besitzen und zum anderen als Verursacher die Entsorgung radioaktiver Abfälle in wirtschaftlich vertretbarer Weise sicherstellen müssen.

IV. Wahrnehmung von Gemeinwohlbelangen durch die gesetzlichen Regelungen

1. Schutz des Lebens und der Umwelt vor den Risiken der Kernenergienutzung

Der Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit, eingeschlossen die Gesundheit der Bevölkerung (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes), und der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen auch für künftige Generationen (Art. 20a des Grundgesetzes) sind verfassungsrechtlich geboten. Die Bewahrung dieser Verfassungsgüter rechtfertigt grundsätzlich Eingriffe in Rechte der Betreiber von kerntechnischen Anlagen. Die Forschungsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 des Grundgesetzes) wird dadurch nicht berührt.

Das Gesetz verfolgt mit der zukünftigen Vermeidung bzw. Minderung der mit der Kernenergienutzung verbundenen Risiken überragend wichtige Belange des Gemeinwohls. Die weitere Nutzung der Kernenergie zur gewerblichen Elektrizitätserzeugung soll aufgrund der mit ihr verbundenen Risiken trotz des international gesehen hohen Sicherheitsniveaus der deutschen Anlagen nur noch für einen begrenzten Zeitraum hingenommen werden. Im Hinblick auf das bei einem Unfall mögliche Schadensausmaß hält die Bundesregierung das bisher vom Gesetzgeber als sozialadäquat hingenommene „Restrisiko“ der gewerblichen Nutzung der Kernenergie nur noch für einen begrenzten Zeitraum für tolerabel. Auch die Risiken der Entsorgung und der Wiederaufarbeitung bestrahlter Brennelemente sowie des Missbrauchs von Kernbrennstoffen erfordern nach Auffassung der Bundesregierung eine baldige und endgültige Beendigung der Kernenergienutzung zur gewerblichen Elektrizitätserzeugung.

- a) Auch wenn gemäß dem deutschen Atomgesetz nach dem Stand von Wissenschaft und Technik Vorsorge gegen mögliche Schäden durch den Betrieb der Anlagen getroffen ist und auf dieser Grundlage in Deutschland ein, im internationalen Vergleich gesehen, hohes Schutzniveau gewährleistet ist, lässt sich die Möglichkeit von Unfällen mit großen Freisetzungen nicht völlig ausschließen.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen auch, dass neue Risiken erkannt werden können. So wird menschliches Fehlverhalten im Zusammenhang mit komplexen Betriebsabläufen und auftretenden Fehlern der Anlage immer ein Risikofaktor bleiben.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass sich bei einem Unfall freigesetzte radioaktive Stoffe in Abhängigkeit von den Ausbreitungsbedingungen nicht nur auf einer bestimmten Fläche in der Umgebung verteilen, sondern großräumig zu einer Kontamination von Umweltmedien und einer Strahlenexposition der Bevölkerung führen können.

Zum Schutz der menschlichen Gesundheit und anderer wichtiger Gemeinschaftsgüter werden mit dem Gesetz deshalb die Weichen für eine geordnete, sichere Beendigung der Stromerzeugung aus Kernenergie gestellt.

In der verbleibenden Laufzeit sollen die Kernkraftwerke unter Beibehaltung eines hohen Sicherheitsniveaus, das seit Beginn der Nutzung der Kernenergie erhebliche Fortschritte durch die Fortentwicklung der Sicherheitstechnik für Kernkraftwerke erfahren hat, betrieben werden. Darauf haben sich die Bundesregierung und die Energieversorgungsunternehmen in der Vereinbarung vom 14. Juni 2000 verständigt. Der Gesetzentwurf sieht Maßnahmen vor, damit in der verbleibenden Laufzeit der Kernkraftwerke das, im internationalen Vergleich gesehen, hohe Schutzniveau tatsächlich gewährleistet bleibt. So wird im Gesetz die Pflicht zur periodischen Sicherheitsüberprüfung verankert. Dies ist insbesondere auch im Hinblick auf ältere Anlagen bedeutsam. Weiterhin werden erstmals die Anforderungen an den Entsorgungsvorsorgenachweis und damit über den Nachweis zum Verbleib der radioaktiven Abfälle gesetzlich geregelt und konkretisiert.

- b) Der Schutz von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit der Bevölkerung und der natürlichen Lebensgrundlagen auch für künftige Generationen gebietet, radioaktive Abfälle für „immer“ sicher von der Biosphäre getrennt aufzubewahren. Dabei steht die mögliche Strahlenbelastung über sehr lange Zeiträume hin und damit die Langzeitsicherheit der erforderlichen Endlagerung, im Vordergrund. Das Problem der atomaren Entsorgung hochradioaktiver Abfälle ist weltweit praktisch zur Zeit noch nicht gelöst. Die radioaktiven Abfälle können die Nachwelt belasten. Das Gesetz begrenzt deshalb das Entstehen weiteren radioaktiven Abfalls.
- c) Die Aufarbeitung von Kernbrennstoffen führt zu radioaktiven Immissionen und zu einem zusätzlichen Anfall von Plutonium. Das Gesetz enthält daher ein Verbot der Abgabe bestrahlter Brennelemente aus Kernkraftwerken an Wiederaufarbeitungsanlagen ab dem 1. Juli 2005.

Auf der Basis dieser Regelung sorgt der vorgesehene Wiederverwendungsnachweis für das zurückzunehmende Plutonium dafür, dass kein freies Plutonium aus der gewerblichen Kernenergienutzung zur Stromerzeugung mehr übrig bleibt.

2. Gewährleistung einer nachhaltigen Energieversorgung und des Klimaschutzes

Das Gesetz ist Teil der Umsetzung des energiepolitischen Programms der Bundesregierung, die eine nachhaltige und möglichst risikofreie Energieversorgung anstrebt. Eine solche neue nachhaltige Energiepolitik schafft die Bedingungen für einen rationellen und sparsamen Energieeinsatz und die Nutzung erneuerbarer Energiequellen:

Die geordnete Beendigung der Kernenergie wird nach Auffassung der Bundesregierung Anreize für einen rationellen und sparsamen Energieeinsatz sowie die Nutzung erneuerbarer Energien und damit für die notwendige Neuorientierung der Energiepolitik geben. Mit der schrittweisen Stilllegung von Stromerzeugungskapazitäten wächst der Anreiz zur Umstrukturierung der Energieversorgung. Wichtig ist, den Investoren und anderen Akteuren einen klaren und langfristig verlässlichen Rahmen zu setzen.

Dazu gehören neben der Entscheidung für eine geordnete Beendigung der Kernenergie Maßnahmen, die auf Einsparungen beim Energieverbrauch, eine effizientere Nutzung fossiler Energien durch Ertüchtigung von vorhandenen Kraftwerken und Neubauten von hocheffizienten Kraftwerken (Wirkungsgradsteigerung, Kraft-Wärme-Kopplung) sowie einen höheren Versorgungsbeitrag erneuerbarer Energien hinwirken. Mit zahlreichen Maßnahmen, u.a. dem am 1. April 2000 in Kraft getretenen Erneuerbare-Energien-Gesetz, der Schaffung der Deutschen Energie-Agentur und mit den im neuen Nationalen Klimaschutzprogramm der Bundesregierung vom 18. Oktober 2000 beschlossenen Maßnahmen hat die Bundesregierung bereits wichtige Weichen für die Umstrukturierung der Energieversorgung gestellt.

Die damit verbundene Neuorientierung der Energiepolitik entspricht dem Leitbild der nachhaltigen Entwicklung. Sie vermindert die mit der Energieerzeugung verbundenen Umweltbelastungen, sichert die Beschäftigung in der Energiewirtschaft und trägt vor allem durch eine Steigerung der Energieeffizienz zur Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft bei. Entsprechend der Vereinbarung vom 14. Juni 2000 haben Bundesregierung und Energieversorgungsunternehmen bereits Gespräche darüber aufgenommen, wie die Rahmenbedingungen für eine um-

weltverträgliche und im europäischen Markt wettbewerbsfähige Energieversorgung gestaltet werden können.

Die Wahrung der Belange des Klimaschutzes ergibt sich im Einzelnen aus dem neuen Klimaschutzprogramm der Bundesregierung. Dieses zeigt, dass die Klimaschutzziele der Bundesregierung auch bei einem schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie erreicht werden können. Geht dieser einher mit der Neuorientierung der Energiepolitik, steht er mit dem Ziel einer Verminderung der Treibhausgase in Einklang.

V. Verhältnismäßigkeit der gesetzlichen Regelungen

1. Ausschluss von Errichtungs- und Betriebsgenehmigungen für neue Kernkraftwerke zur gewerblichen Elektrizitätserzeugung und für Wiederaufarbeitungsanlagen

Die gesetzliche Regelung stellt einen Eingriff in das Grundrecht der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 des Grundgesetzes) möglicher zukünftiger Betreiber in Gestalt dar. Diese ist geeignet und erforderlich, um die mit der kommerziellen Nutzung der Kernenergie verbundenen Risiken nicht erneut einzugehen und um die mit der Regelung verfolgten überragend wichtigen Gemeinschaftsinteressen durchzusetzen. Ein anderes, gleich wirksames, aber die Berufsfreiheit weniger fühlbar einschränkendes Mittel zum Schutz vor den Risiken der Kernenergienutzung zur gewerblichen Stromerzeugung ist nicht ersichtlich. Sicherheitstechnische Maßnahmen können, auch unter Berücksichtigung der technisch-wirtschaftlichen Voraussetzungen, die Risiken der gewerblichen Kernenergienutzung zur Stromerzeugung, insbesondere die Wahrscheinlichkeit eines Unfalls mit unübersehbaren Folgen, nicht völlig ausschließen.

Die Beschränkung der Berufsfreiheit bestehender und möglicher zukünftiger Stromerzeugungsunternehmen ist angesichts der Bedeutung der mit der Regelung verfolgten Gemeinschaftsinteressen zumutbar und angemessen, da diese Unternehmen Strom auch auf andere Weise als durch Nutzung der Kernenergie erzeugen können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch aus wirtschaftlichen Gründen seit über 10 Jahren in Deutschland keine neuen Kernkraftwerke errichtet wurden und keine Neubauten geplant sind.

Dem gesetzlichen Ziel und seiner Umsetzung durch Ausschluss von Errichtungs- und Betriebsgenehmigungen für neue Kernkraftwerke zur gewerblichen Elektrizitätserzeugung stehen keine öffentlichen Belange entgegen. Da für die nächsten zehn bis zwanzig Jahre in Deutschland ohnehin kein Neubau von Kernkraftwerken konkret geplant war, ergeben sich durch die Regelung allenfalls langfristig begrenzte Auswirkungen für die Stromversorgung, den Klimaschutz und die wirtschaftliche Entwicklung. Sie trägt vielmehr - wie in Abschnitt IV.2. dargestellt - zu einer Verbesserung der Chancen für durchgreifende Modernisierung und für Erfolge bei der Steigerung der Energieeffizienz bei.

Soweit die gesetzliche Regelung zugleich eine Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums (Art. 14 Abs. 1 des Grundgesetzes) im Hinblick auf Unternehmen darstellt, die ohne diese Regelung möglicherweise neue Kernkraftwerke zur gewerblichen Elektrizitätserzeugung errichten dürften, genügt diese aus den genannten Gründen dem verfassungsrechtlichen Gebot der Verhältnismäßigkeit.

Die Wirkung des gesetzlichen Verbots, Wiederaufarbeitungsanlagen zu errichten und zu betreiben, hat nur theoretische Bedeutung; in der Praxis des Wirtschaftslebens wird sie keine Auswirkungen haben. Die Errichtung einer Anlage zur Wiederaufarbeitung ist und war schon in der Vergangenheit, insbesondere nach der Aufgabe der in Deutschland geplanten Anlage in Wackersdorf, angesichts des hohen Kapitalaufwandes und der Aufgabe der mit der Wiederaufarbeitung ursprünglich verknüpften Schnellen-Brüter-Technologie nicht mehr zu erwarten.

2. Erlöschen der Berechtigung zum Leistungsbetrieb der bestehenden Kernkraftwerke

Das Gesetz sieht das Erlöschen der Berechtigung zum Betrieb eines kommerziellen Kernkraftwerkes mit Erreichen einer noch zu produzierenden bestimmten Elektrizitätsmenge vor, die sich unmittelbar aus dem Gesetz und ggf. auch aufgrund von Übertragungen von Elektrizitätsmengen von anderen Kernkraftwerken oder auf andere solche Anlagen ergibt. Die gesetzlich festgelegten Elektrizitätsmengen entsprechen einer Regellaufzeit von 32 Jahren für das jeweilige Kernkraftwerk gemäß der Vereinbarung vom 14. Juni 2000.

Die nachträgliche Befristung von Genehmigungen ist aus verfassungsrechtlicher Sicht (insbesondere im Hinblick auf Artikel 14 Abs. 1 des Grundgesetzes) so ausgestaltet, dass die von dieser Regelung betroffenen Unternehmen nicht unverhältnismäßig belastet werden.

Die Regelungen zur Beendigung der Nutzung von Kernkraftwerken vor Ablauf der technisch-wirtschaftlichen Nutzungsdauer stellen sicher, dass den Betreibern die Amortisation ihrer Investitionen ermöglicht wird und darüber hinaus ein angemessener Gewinn erzielt werden kann. Dies ergibt sich u.a. daraus, dass in den Verhandlungen zwischen der Bundesregierung und den Energieversorgungsunternehmen auch nach Überzeugung beider Seiten ein für die Unternehmen betriebswirtschaftlich vertretbares Ergebnis erzielt wurde. Es sind keine Gesichtspunkte ersichtlich, die im Hinblick auf die festgelegten Parameter zur Beendigung der Kernenergienutzung eine andere Beurteilung für die Energieversorgungsunternehmen, die nicht Verhandlungspartner waren, erforderten. Darüber hinaus wird für alle Energieversorgungsunternehmen die Belastung durch eine Beendigung der Nutzung der Anlagen nach 32 Jahren auch dadurch gemindert, dass sich einige der infolge von Alterungsprozessen nach dieser Betriebszeit tendenziell erhöhten Erhaltungs- und Nachrüstungsinvestitionen durch die vorgezogene Stilllegung erledigen.

Bei der Würdigung der Interessenlage der Betreiber ist auch darauf abzustellen, dass neben der Festlegung der Reststrommengen in der Vereinbarung vom 14. Juni 2000 für die Betreiber weitere wichtige Fragen geregelt wurden. Dies gilt für die Durchführung der Transporte ebenso wie für die Schaffung von Zwischenlagern an den Standorten und zahlreiche andere Punkte. Insgesamt schafft die Vereinbarung zusammen mit diesem Gesetz wichtige Voraussetzungen, um langfristig die Rechts- und Planungssicherheit der Unternehmen zu verbessern. Die Maßnahmen tragen in hohem Maße zum Vertrauensschutz bei. Daraus folgt, dass es sich bei dieser Vereinbarung um ein ausgewogenes, die Interessen der Betreiber umfassend berücksichtigendes „Gesamtpaket“ handelt. Die Regelung in § 7 Abs. 1 und 1a bis 1d ist auch vor diesem Hintergrund als angemessene und zumutbare Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes anzusehen.

Hinzu kommt, dass durch die im Gesetz geregelte Übertragungsmöglichkeit, die im Regelfall von älteren auf neuere Kraftwerke besteht, betriebs- und volkswirtschaftlich günstigste Restlaufzeiten für die einzelnen Kernkraftwerke vereinbart werden können. In der Summe wird dennoch die durchschnittliche Regellaufzeit von 32 Jahren je Kernkraftwerk nicht überschritten. Der genaue Zeitpunkt des Erlöschens der Berechtigung zum Leistungsbetrieb eines Kernkraftwerkes brauchte zum jetzigen Zeitpunkt nicht starr festgelegt werden.

3. Sicherstellung des geordneten Betriebs

Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit bilden die beiden neuen Gesetzeszwecke in § 1 Nr. 1 Teile eines ausgewogenen „Gesamtpakets“. Der zweite, in § 1 Nr. 1 neben dem Beendigungszweck enthaltene neue Gesetzeszweck besteht darin, „bis zum Zeitpunkt der Beendigung den geordneten Betrieb sicherzustellen“. Dies ist gerechtfertigt, da die deutschen Kernkraftwerke auf einem international gesehen hohen Sicherheitsniveau betrieben werden. In dem gleichrangig neben dem Beendigungszweck stehenden Zweck der Sicherstellung des geordneten Betriebs kommt der verfassungsrechtlich gewährleistete Bestandsschutz für Anlagen zum Ausdruck, die nach bisheriger Rechtslage über unbefristete Genehmigungen verfügen. Verlässliche energiewirtschaftliche Rahmenbedingungen liegen auch im volkswirtschaftlichen Interesse. Nach der Vereinbarung vom 14. Juni 2000 soll unter Beibehaltung eines hohen Sicherheitsniveaus und unter Einhaltung der atomrechtlichen Anforderungen für die verbleibende Nutzungsdauer der ungestörte Betrieb der Kernkraftwerke wie auch deren Entsorgung gewährleistet werden.

4. Nukleare Entsorgung und Transporte

a) Vorrang der direkten Endlagerung und Beendigung der Wiederaufarbeitung

Die Regelung beschränkt die Entsorgung bestrahlter Brennelemente auf die direkte Endlagerung. Sie lässt die Abgabe von Brennelementen zur Aufarbeitung nur noch bis zum 30. Juni 2005 zu.

Die gesetzlichen Regelungen sind insgesamt geeignet und erforderlich, um die Risiken des Entsorgungsprozesses zu vermindern. Sie belasten die betroffenen Unternehmen auch nicht unzumutbar. Die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Stromversorgungsunternehmen werden durch die Regelung zum Vorrang der direkten Endlagerung und zur Beendigung der Wiederaufarbeitung gewahrt oder stehen, soweit sie beeinträchtigt werden sollten, hinter den mit der gesetzlichen Regelung verfolgten Gemeinwohlbelangen zurück.

Die gesetzliche Beschränkung der Entsorgung der bestrahlten Brennelemente auf deren direkte Endlagerung führt zu einer Senkung der Kosten für die Entsorgung abgebrannter Brennelemente.

Die Festlegung des Datums 1. Juli 2005 beruht auf der Vereinbarung vom 14. Juni 2000 sowie auf der Darlegung der betroffenen Energieversorgungsunternehmen, nach der die Beendigung der Abgabe bestrahlter Brennelemente an die Wiederaufarbeitung bis zum 30. Juni 2005 sichergestellt ist. Bis zu diesem Zeitpunkt werden - auch nach Überzeugung der Bundesregierung - die vertraglich bindend vereinbarten Mengen in die Wiederaufarbeitung abgeliefert sein, so dass ein Widerspruch zu völkerrechtlichen Verpflichtungen auszuschließen ist.

Die gesetzliche Regelung zur Beendigung der Wiederaufarbeitung bestrahlter Brennelemente steht auch im Einklang mit den völkerrechtlichen Notenwechseln, die durch vormalige Bundesregierungen zur Flankierung der Wiederaufarbeitungsverträge mit Frankreich und Großbritannien vollzogen wurden. Dies folgt u.a. auch daraus, dass die vorgesehenen Regelungen die privatrechtlich bindenden Verträge nicht antasten und die völkerrechtlichen Vereinbarungen nicht über diese privatrechtlichen Verträge hinausgehen. Sollte der Prozess der Abwicklung der Wiederaufarbeitung aus von den Betreibern von Kernkraftwerken nicht zu vertretenden Gründen nicht zeitgerecht durchgeführt werden können, wird entsprechend der Vereinbarung vom 14. Juni 2000 rechtzeitig nach geeigneten Lösungen zu suchen sein. Wirtschaftlich nachteilige Auswirkungen für die jeweiligen Vertragspartner infolge der gesetzlichen Regelung sind daher ausgeschlossen.

Die an der Vereinbarung vom 14. Juni 2000 beteiligten Elektrizitätsversorgungsunternehmen haben unabhängig von der von ihnen akzeptierten Beendigung der Wiederaufarbeitung zum 1. Juli 2005 zugesagt, alle zumutbaren vertraglichen Möglichkeiten zu nutzen, um zu einer frühestmöglichen Beendigung der Wiederaufarbeitung zu kommen.

b) Standortnahe Zwischenlagerung und Transportminimierung

Bis zur Endlagerung abgebrannter Brennelemente in einer Anlage des Bundes nach § 9a Abs. 3 soll deren Entsorgung in standortnahen Zwischenlagern nachgewiesen werden. In Umsetzung der Vereinbarung vom 14. Juni 2000 sieht die gesetzliche Regelung die Pflicht zur Errichtung und Nutzung standortnaher Zwischenlager sowie unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes Ausnahmen davon für die Fälle vor, in denen für die Einrichtung eines Standortzwischenlagers kein Bedarf besteht. Zur Überbrückung der Zeit bis zur voraussichtlich möglichen Inbetriebnahme der beantragten Standort-

zwischenlager bis zum Jahr 2005 sieht das Gesetz in Übereinstimmung mit der Vereinbarung vom 14. Juni 2000 eine Regelung zur Verfahrensbeschleunigung für beantragte sogenannte Interimszwischenlager vor.

Die mit diesem Konzept verbundene Abkehr von der zentralen Zwischenlagerung an den Standorten Gorleben und Ahaus führt zu einer erheblichen Verringerung von Transporten bestrahlter Brennelemente. Dem Prinzip, dass die Lasten regional grundsätzlich dort getragen werden sollen, wo auch der Nutzen verbleibt, wird stärker als bisher dadurch Rechnung getragen, dass die Zwischenlagerung bestrahlter Brennelemente anlagenspezifisch an dem jeweiligen Standort der Anlage oder in dessen Nähe erfolgen wird. Sie verteilt nach Auffassung der Bundesregierung die mit der Zwischenlagerung bestrahlter Brennelemente verbundenen Lasten insoweit gerechter.

Sämtliche Kernkraftwerke haben bereits Anträge auf Genehmigung der Zwischenlagerung bestrahlter Brennelemente an den jeweiligen Kraftwerksstandorten gestellt.

Es sind keine Maßnahmen ersichtlich, mit denen die gleichen Ziele erreicht werden könnten und die zugleich mit geringeren Belastungen verbunden wären. Die mit der Regelung der grundsätzlichen Pflicht zur standortnahen Zwischenlagerung zunächst verbundenen nachteiligen, vor allem finanziellen Auswirkungen auf die Elektrizitätsversorgungsunternehmen als potentielle Nutzer der bestehenden zentralen Zwischenlager sind zumutbar. Dies wird bereits dadurch deutlich, dass die Energieversorger in der Vereinbarung vom 14. Juni 2000 zugesagt haben, so zügig wie möglich standortnahe Zwischenlager zu errichten. Bereits heute ist - ohne gesetzliche Verpflichtung - für jedes Kernkraftwerk ein Antrag auf Standortzwischenlagerung gestellt. Die Verpflichtung zur Standortzwischenlagerung liegt im unmittelbaren Interesse der Energieversorgungsunternehmen, weil damit der Betrieb der Anlagen von Transporten unabhängig wird. Die Errichtung von Zwischenlagern ist nach Angaben der Energieversorgungsunternehmen auf etwa 50 Millionen Deutsche Mark je Einrichtung zu beziffern. Die Kosten der Errichtung von Zwischenlagern am Standort werden zumindest teilweise durch den Wegfall von Transporten sowie der vorgesehenen Beendigung der Wiederaufarbeitung bestrahlter Brennelemente kompensiert werden. Soweit noch private Interessen verbleiben, die gegen die Pflicht zur Errichtung und zur Nutzung der Standortzwischenlager sprechen, werden sie durch die überwiegenden öffentlichen Interessen an der dezentralen Zwischenlagerung als Teil einer risikomindernden neuen Entsorgungsstrategie verdrängt.

5. Sicherheit der Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität

Der neue § 19a macht es zur Betreiberpflicht, den Sicherheitszustand dieser Anlagen und damit mögliche Sicherheitsdefizite und sicherheitstechnisch erforderliche Maßnahmen entsprechend dem Stand von Wissenschaft und Technik zu ermitteln und darzustellen. Die Atomaufsicht über die weiter betriebenen Anlagen wird dadurch im Sicherheitsinteresse der Bevölkerung weiter effektiviert. Zahlreiche Anlagen sind seit über 20 Jahren am Netz. Auch bei den jüngeren Anlagen ist die Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nach wie vor eine wichtige Aufgabe.

Da der Betreiber mit seiner Anlage wesentlich besser vertraut und er zur Überwachung seiner Anlage verpflichtet ist, qualifiziertes Personal im erforderlichem Umfang zu beschäftigen, ist es sachgerecht, ihm die Verpflichtung zur Sicherheitsüberprüfung aufzuerlegen. Die von den Betreibern vorgelegten Berichte über die Sicherheitsüberprüfung werden von den Aufsichtsbehörden geprüft und Entscheidungen über behördliche Maßnahmen nach den §§ 17 und 19 des Atomgesetzes zugrunde gelegt. Mit der Kostentragung auf Betreiberseite wird dem Verursacherprinzip Rechnung getragen.

Bereits auf der Grundlage des geltenden Rechts besteht eine umfassende staatliche Aufsicht. Sicherheitsüberprüfungen der Anlagen wurden schon bisher von den Anlagenbetreibern durchgeführt, teilweise aufgrund rechtlicher Verpflichtungen nach Maßgabe von Auflagen zu Genehmigungsbescheiden, teilweise auf freiwilliger Basis.

Die nunmehr ausdrücklich gesetzlich geregelte Betreiberpflicht zur Sicherheitsüberprüfung knüpft damit an eine seit vielen Jahren bewährte Praxis an. Die Regelung ist geeignet und erforderlich zur Risikoverminderung während der Restlaufzeiten. Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind auch nicht unzumutbar belastet. Die Kosten der Sicherheitsüberprüfung, die in der Vergangenheit hierfür aufgewendet werden mussten, werden jedenfalls z.T. durch die in der Folge einer Sicherheitsüberprüfung erzielte Erhöhung der Verfügbarkeit der Anlagen kompensiert. Darüber hinaus haben die an der Vereinbarung vom 14. Juni 2000 beteiligten Energieversorgungsunternehmen den festgelegten Terminen für die Durchführung der Sicherheitsüberprüfung zugestimmt. Auch durch den Verzicht auf die Pflicht zur Sicherheitsüberprüfung für den Fall,

dass der Betrieb spätestens drei Jahre nach dem vorgesehenen Termin der Sicherheitsüberprüfung eingestellt wird, ist dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (Zumutbarkeit) Rechnung getragen.

6. Erhöhung der Deckungsvorsorge

Die Erhöhung der Deckungsvorsorge auf 2,5 Mrd. Euro für Kernkraftwerke zur gewerblichen Energieerzeugung dient einer deutlichen Verbesserung des Opferschutzes. Die Nutzung der Kernenergie kann in der Folge eines Unfalls zu großen Schäden führen. Deshalb ist es erforderlich, dass hinsichtlich der Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzansprüche ausreichende Vorsorge für die atomrechtliche Haftung getroffen ist. Gegenwärtig ist die vom Inhaber einer atomrechtlichen Genehmigung für ein kommerzielles Kernkraftwerk zu erbringende Deckungsvorsorge auf einen Höchstbetrag von 500 Millionen DM beschränkt. Dies ist angesichts der möglichen Schäden unzureichend. Das dem deutschen Schadensersatzrecht zugrunde liegende Prinzip der summenmäßig unbeschränkten Haftung für erlittene Einbußen erfordert gesetzliche Regelungen, die einen Ausgleich so weit wie möglich sicherstellen, also auch angemessen hohe Deckungssummen.

Die Erhöhung der Deckungsvorsorge ist zur Verbesserung des Opferschutzes geeignet, erforderlich und auch zumutbar. Die damit einhergehende Regelung zur Erbringung der Deckungsvorsorge stellt in Umsetzung der Vereinbarung vom 14. Juni 2000 klar, dass die Deckungsvorsorge durch eine Haftpflichtversicherung oder „eine sonstige finanzielle Sicherheit“, worunter auch Bürgschaften Privater und gegenseitige Garantieerklärungen der Kernkraftwerksunternehmen fallen, erbracht werden kann. Damit bleiben finanzielle Belastungen durch die Erbringung der erhöhten Deckungsvorsorge gemäß dem Verursacherprinzip weitgehend im Einflussbereich der Unternehmen selbst. Eventuelle finanzielle Mehrbelastungen beeinträchtigen die Gewinnerzielungsmöglichkeiten jedenfalls nicht mehr als unerheblich.

VI. Gesetzesfolgen

1. Finanzielle Auswirkungen

Für den Bund ist allenfalls im Hinblick auf die Erhöhung der Deckungsvorsorge insbesondere für Forschungsreaktoren - sofern die Betreiber der Einrichtungen eine entgeltliche Deckungsvorsorge in Anspruch nehmen und dadurch auch weiterhin Kosten entstehen - mit Mehrkosten zu rechnen. Die monatlich von den Betreibern der Anlagen zu übermittelnden Angaben über Elektrizitäts-

mengen können vom Bundesamt für Strahlenschutz ohne zusätzlichen Personalaufwand bearbeitet werden. Weitere dem Bundesamt für Strahlenschutz zugewiesene Aufgaben, wie z. B. Erteilung von Sondergenehmigungen werden, falls zusätzliches Personal mit einer halben Stelle des gehobenen Dienstes erforderlich ist, durch Kostenerhebungen refinanziert.

In den Ländern kann es im Einzelfall kurzfristig zu einem geringfügigen Haushaltsmehraufwand von einigen wenigen Stellen im Zusammenhang mit vorgezogenen Anlagenstilllegungen kommen, jedoch kann ein vermehrter Vollzugsaufwand durch Kostenerhebung refinanziert werden. Mittel- und langfristig wird sich der staatliche Vollzugsaufwand mit dem Betriebsende der Kernkraftwerke verringern.

Die Haushalte der Kommunen sind nicht betroffen.

Die Kosten für Kernkraftwerke im Hinblick auf die Erhöhung der Deckungsvorsorge können derzeit nicht exakt beziffert werden, weil von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen die Art der zu erbringenden finanziellen Sicherheit noch nicht festgelegt und mitgeteilt worden ist. Die Kosten der Errichtung von Zwischenlagern sind nach Angaben der Betreiber auf etwa 50 Millionen Deutsche Mark je Einrichtung zu beziffern. Diese Kosten werden zumindest teilweise durch den Wegfall von Transporten sowie der vorgesehenen Beendigung der Wiederaufarbeitung bestrahlter Brennelemente kompensiert werden.

Durch die in diesem Gesetz vorgesehenen Pflichten zur periodischen Sicherheitsüberprüfung der Kernkraftwerke sowie zur Errichtung und Nutzung von Zwischenlagern für abgebrannte Brennelemente am Standort können zusätzliche Kosten entstehen. Mit der Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Energieversorgungsunternehmen vom 14. Juni 2000 hat die große Mehrheit der Anteilseigner an den Kernkraftwerken diesen Anforderungen jedoch im Vorfeld zugestimmt.

Auf der Grundlage mehrerer vorliegender Studien werden angesichts des stufenweisen Ausstiegs aus der Kernenergienutzung Auswirkungen auf die Strompreise sowohl für die Verbraucherinnen und Verbraucher als auch für die stromverbrauchende Wirtschaft, und hier insbesondere die mittelständische Wirtschaft, allenfalls in geringer Höhe erwartet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass den dargestellten Kosten der Betreiber sowie deren Pflicht zum Abbau der Zahl von Kernkraftwerken die vorhandenen Überkapazitäten im Kraftwerksbereich, die Liberalisierung des Strommarktes und

die Möglichkeit der Ausschöpfung von Einsparpotentialen gegenüberstehen. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

2. Zeitliche Revision

Eine Gesetzesfolgenabschätzung nach Inkrafttreten des Gesetzes ist nicht erforderlich, da eine solche Überprüfung dem Grundgedanken des Gesetzes, dem faktisch unumkehrbaren Ausstieg aus der Nutzung der kommerziellen Kernenergie und damit der Einleitung einer nachhaltigen Energiewirtschaft entgegenstehe. Untersuchungen zum Kosten-Nutzen-Verhältnis sowie zu den zu erwartenden Nebenwirkungen durch die Umsetzung des Gesetzes wurden bereits eingehend im Vorfeld durchgeführt. Eine Abkehr von dem einmal eingeschlagenen Weg würde zu immensen Kosten führen, die die durch dieses Gesetz hervorgerufenen Kosten weit übersteigen würden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Atomgesetzes)

Zu Nr. 1 (§ 1)

Die neu gefasste Nummer 1 schafft den bisher im Gesetz verankerten Förderzweck ab und definiert als neuen Zweck des Atomgesetzes die geordnete Beendigung der Kernenergienutzung zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität und die Sicherstellung des geordneten Betriebs bis zum Beendigungszeitpunkt. Die Neufassung verdeutlicht zugleich, dass die kommerzielle Kernkraftnutzung bis zu ihrer Beendigung durch Erreichung der im Gesetz vorgesehenen Stromproduktionsmengen zulässig bleibt. Das Gesetz stellt damit bis zu diesem Zeitpunkt den geordneten Betrieb von Kernkraftwerken bei Beachtung der erforderlichen Schadensvorsorge nach dem Maßstab des Standes von Wissenschaft und Technik, in dem sich der dynamische Grundrechtsschutz manifestiert, nach Maßgabe der §§ 7, 17 und 19 generell sicher.

Die Forschungsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 des Grundgesetzes) wird dadurch nicht berührt. Frei bleiben insbesondere die Reaktorsicherheits- und Endlagerforschung ebenso wie Nutzungen im medizinischen Bereich. Unberührt bleiben die Forschungsreaktoren, deren Bedeutung zum Beispiel für die Grundlagenforschung, die Materialforschung, die Isotopenforschung für medizinische Zwecke (u.a. Krebstherapien), für biologische Maßnahmen (u.a. Umweltanalytiken) sowie zur Erzeugung

von Tracern weiterhin anerkannt wird. Diese Reaktoren stellen sowohl aufgrund ihrer Funktionen als auch aufgrund ihrer Einbindung in europäische und bilaterale, völkerrechtlich verbindliche Forschungsk Kooperationen einen Sonderfall gegenüber Leistungsreaktoren dar. Sie dienen nicht der Erzeugung von Elektrizität und stellen aufgrund ihrer deutlich niedrigeren Leistung ein geringeres Risikopotential dar.

Zu Nr. 2 (§ 4)

Durch die neue Nummer 7 wird sichergestellt, dass Beförderungsgenehmigungen nicht erteilt und damit Transporte von bestrahlten Brennelementen zu einem zentralen Zwischenlager nicht durchgeführt werden dürfen, soweit ausreichende Lagerkapazitäten in dem an dem jeweiligen Standort neu zu errichtenden Zwischenlager nach § 9a Abs. 2 Satz 3 (standortnahes Zwischenlager) genutzt werden können. Dies dient der Vermeidung unnötiger Transporte. Zur Beurteilung der Verfügbarkeit ist auf die tatsächliche und rechtliche Einlagerungsmöglichkeit in dem jeweiligen standortnahen Zwischenlager zum Zeitpunkt der Erteilung der Beförderungsgenehmigung abzustellen. Eine Einlagerungsmöglichkeit ist nur gegeben, wenn die Zwischenlagergenehmigung bestandskräftig oder für sofort vollziehbar erklärt ist und auch genehmigte Behälter zur Aufbewahrung im Einzelfall zur Verfügung stehen.

Zu Nr. 3 (§ 4a)

Die Neufassung trägt der Entwicklung des europäischen Rechts und den Änderungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) durch das Dritten Durchführungsgesetzes / EWG zum VAG vom 21. Juli 1994 (BGBl. I 1630) Rechnung. Durch die Änderung des § 4a Abs. 2 werden den in Deutschland zum Betrieb der Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherungsunternehmen die im Gebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) zum Betrieb der Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherungsunternehmen grundsätzlich gleichgestellt. Die Befugnis dieser Versicherungsunternehmen, die Haftpflichtversicherung durch eine Niederlassung oder im Dienstleistungsverkehr zu betreiben, richtet sich nach § 110a VAG. Die Neufassung der Nummer 2 knüpft an die Definition des Drittstaates in § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 VAG an. Drittstaat im Sinne dieser Vorschrift ist jeder Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist. Als Drittstaat gilt auch eine staatsähnliche Verwaltungseinheit mit selbständigen auf-

sichtsrechtlichen Befugnissen, soweit die Bestimmungen des europäischen Gemeinschaftsrechts über die Freizügigkeit, das Niederlassungsrecht und die Dienstleistungsfreiheit keine Anwendung finden.

Zu Nr. 4 (§ 5)

Mit der Neufassung des § 5 wird dem im Umweltrecht geltenden Verursacherprinzip und ordnungsrechtlichen Erfordernissen im Hinblick auf den Verbleib von Kernbrennstoffen Rechnung getragen. Ziel dieser Regelung ist, die staatliche Verwahrung von Kernbrennstoffen bzw. deren Dauer auf das unumgängliche Maß zu beschränken, ohne die Verantwortung des Staates für die lückenlose Kontrolle des Verbleibs der in der Bundesrepublik Deutschland befindlichen Kernbrennstoffe als solche anzutasten.

Nach der bisher geltenden Rechtslage hatte die staatliche Verwahrung von Kernbrennstoffen so lange zu erfolgen, bis die Herausgabe der Kernbrennstoffe aufgrund der Vorschrift des § 5 Abs. 5 verlangt wurde. Dies führte in der Vergangenheit dazu, dass Kernbrennstoffe in die staatliche Verwahrung abgeliefert wurden und dort dauerhaft verblieben, obwohl sie auf längere Sicht einem anderweitigen Verbleib außerhalb der staatlichen Verwahrung (z.B. einer nach § 6 genehmigten privaten Aufbewahrung) hätten zugeführt werden können. Dies wird durch die Neufassung des § 5 für die Zukunft vermieden.

Absatz 1 enthält als Grundlage für die lückenlose staatliche Kontrolle die auf Grund von Genehmigungen oder Sonderregelungen zum Besitz von Kernbrennstoffen berechtigenden Fälle (Satz 1) sowie eine Klarstellung, dass auch eine aufsichtliche Aufbewahrungsanordnung nach § 19 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 zum Besitz von Kernbrennstoffen berechtigt (Satz 2).

In Absatz 2 Satz 1 wird eine Sorgspflicht des unberechtigten Besitzers von Kernbrennstoffen begründet. Dieser hat für einen nach den atomrechtlichen Vorschriften genehmigten und somit berechtigten Verbleib der Kernbrennstoffe außerhalb der staatlichen Verwahrung bei sich selbst oder einem Dritten zu sorgen. Zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes stellt Satz 2 denjenigen von der Sorgpflicht nach Satz 1 frei, der Kernbrennstoffe findet und an sich nimmt, über solche ohne seinen Willen die tatsächliche Gewalt erlangt oder die tatsächliche Gewalt über Kernbrennstoffe erlangt, ohne zu wissen, dass diese Stoffe Kernbrennstoffe sind.

Absatz 3 Satz 1 bestimmt, dass die Kernbrennstoffe, bis ein genehmigter Verbleib nach Absatz 2 Satz 1 sichergestellt ist, staatlich zu verwahren sind; aufsichtliche Anordnungen nach § 19 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen sind dabei zu beachten. Die staatliche Verwahrung ist damit nur vorübergehend und sie ist subsidiär gegenüber der privaten Aufbewahrung. Satz 2 erweitert die Sorgepflicht des Absatzes 2 Satz 1 auf diejenigen, die der Sorgepflicht nach Absatz 2 Satz 1 nicht nachkommen konnten und daher die Kernbrennstoffe nach Absatz 3 Satz 1 der Verwahrungsbehörde abzuliefern hatten. Satz 3 erstreckt den Kreis der sorgepflichtigen Personen, die für einen Verbleib von Kernbrennstoffen außerhalb der staatlichen Verwahrung zu sorgen haben, auf den jeweiligen Inhaber des Nutzungs- und Verbrauchsrechts nach Art. 87 EURATOM-Vertrag und auf denjenigen, der die an die staatliche Verwahrung abgelieferten Kernbrennstoffe von dem Abliefernden oder einem anderen zu übernehmen oder zurückzunehmen gehabt hätte. Eine solche Regelung ist geboten, weil der unberechtigte Besitzer von Kernbrennstoffen, der diese an die staatliche Verwahrung abgeliefert, und der Inhaber des Nutzungs- und Verbrauchsrechts an den Kernbrennstoffen nicht immer identisch sind. Die Rechtsstellung des Rechtsinhabers, der den wirtschaftlichen Nutzen aus den Kernbrennstoffen ziehen kann, rechtfertigt es, ihm in gleicher Weise eine Verantwortlichkeit für den Verbleib der Kernbrennstoffe zuzuweisen. Dies gilt entsprechend für andere, denen die Kernbrennstoffe zuzuordnen sind.

Absatz 4 regelt die staatliche Verwahrung als Auffangtatbestand, wenn ein berechtigter Verbleib der Kernbrennstoffe außerhalb der staatlichen Verwahrung nicht herbeigeführt werden kann.

Absatz 5 bestimmt die Anforderungen an die staatliche Verwahrung und entspricht dem bisherigen Absatz 1 Satz 2.

Absatz 6 sieht vor, dass die Herausgabe von Kernbrennstoffen aus der staatlichen Verwahrung oder die Abgabe von Kernbrennstoffen an Dritte nur zulässig ist, wenn der Empfänger nach den atomrechtlichen Vorschriften zum unmittelbaren Besitz der Kernbrennstoffe berechtigt ist. Bezüglich der Abgabe von Kernbrennstoffen wird im Anschluss an den neuen Absatz 1 die allgemeine Regelung der Strahlenschutzverordnung zur Abgabe radioaktiver Stoffe nun unmittelbar im Gesetz berücksichtigt.

Absatz 7 Satz 1 ermächtigt die staatliche Verwahrungsbehörde, Anordnungen gegenüber den in Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 und 3 bezeichneten Personen zu treffen und die erforderlichen Zwangsmittel nach dem Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz einzusetzen, um die Sorgepflicht

durchzusetzen. Die Verwahrungsbehörde kann im Rahmen einer von ihr erlassenen Anordnung konkrete Festlegungen zur Art und Weise, wie die Sorgspflicht zu erfüllen ist, treffen. Dabei hat sie auch die Möglichkeit, dem Sorgpflichtigen die Wahl zu überlassen, wo bzw. bei wem die Kernbrennstoffe verbleiben sollen. Satz 2 ermächtigt die Verwahrungsbehörde, zur Durchsetzung einer von ihr erlassenen Anordnung ein Zwangsgeld in besonderer Höhe (bis zu 500.000 Euro) festzusetzen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die erforderliche Beugewirkung des Zwangsmittels auch in den Fällen greifen kann, in denen die finanziellen Aufwendungen zur Erfüllung der Sorgpflicht nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 und 3 hoch sind bzw. voraussichtlich hoch sein werden. Satz 3 stellt klar, dass die Befugnisse der nach § 19 Abs. 3 zuständigen Aufsichtsbehörde unberührt bleiben.

Absatz 8 entspricht dem bisherigen Absatz 6. Für die von der staatlichen Verwahrung ausgeschlossenen radioaktiven Abfälle gelten die §§ 9a bis 9c sowie die hierzu ergänzend in Rechtsverordnungen getroffenen Regelungen.

Zu Nr. 5 (§ 6)

Mit der Aufhebung des § 6 Abs. 2 Satz 2 (alt) wird die Änderung des Atomgesetzes vom 06. April 1998 insoweit rückgängig gemacht. Dies ist erforderlich, weil sich die dort vorgesehene Bezugnahme auf § 7 Abs. 2 Satz 2 wegen dessen Aufhebung durch dieses Gesetz erledigt.

Durch den neuen Absatz 3 wird klargestellt, dass die Zwischenlagerung von bestrahlten Kernbrennstoffen innerhalb eines abgeschlossenen Geländes, auf dem ein nach § 7 genehmigtes Kernkraftwerk betrieben wird, einer Aufbewahrungsgenehmigung nach Absatz 1 bedarf. Diese Zwischenlagerung ist zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 9a Abs. 2 Satz 3 (Einrichtung und Nutzung standortnaher Zwischenlager) geboten; daher ist kraft Gesetzes ein Bedürfnis für diese Zwischenlagerung vorhanden, und demgemäß ordnet Satz 2 nur die entsprechende Geltung der in den Nummern 1 bis 4 des Absatzes 2 aufgeführten Genehmigungsvoraussetzungen an.

Der neue Absatz 4 enthält in den Sätzen 1, 5 und 6 Regelungen zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren, um bei Bedarf Lagerkapazitäten für bestrahlte Brennelemente an den Standorten von Kernkraftwerken zur Überbrückung der Zeit bis zur Inbetriebnahme der nach § 9a Abs. 2 Satz 3 einzurichtenden standortnahen Zwischenlager zu schaffen (sog. Interimszwischenlager). Die Regelung entspricht der in der Vereinbarung vom 14. Juni 2000 hierzu erzielten Überein-

stimmung und kann zur weitergehenden Vermeidung von Transporten beitragen. Die Regelung zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren ist an die Regelung in § 10 Abs. 6a BImSchG angelehnt. In der Regel soll nach Eingang des Antrags und der vollständigen, d.h. auch prüffähigen Antragsunterlagen das Genehmigungsverfahren nach Ablauf von neun Monaten abgeschlossen werden. Bei besonderen Sach- und Verfahrensschwierigkeiten oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, kann die Frist um jeweils drei Monate verlängert werden. Die nach anderen Vorschriften des Atomgesetzes bestehenden Entsorgungsmöglichkeiten bleiben unberührt, insbesondere soweit Genehmigungen für Interimszwischenlager noch nicht erteilt sind.

Durch die in Satz 2 geregelte Befristung wird sichergestellt, dass die Interimszwischenlagerung nur bis zum Zeitpunkt der ausnutzbaren Einrichtung der standortnahen Zwischenlager oder bis zur rechtskräftigen Ablehnung bzw. der Rücknahme des Antrags nach Absatz 3 zulässig ist.

Durch die in Satz 3 geregelte zusätzliche Genehmigungsvoraussetzung wird zusammen mit dem jährlichen Nachweiserfordernis (Satz 4) sichergestellt, dass für den Fall der Nichtfertigstellung oder Nichtnutzbarkeit eines standortnahen Zwischenlagers eine anderweitige, nicht an dem Standort des jeweiligen Kernkraftwerks befindliche Aufbewahrungsmöglichkeit für bestrahlte Brennelemente gesichert ist. Der Nachweis ist auf der Grundlage einer nachvollziehbaren, belastbaren Darstellung der anderweitigen Aufbewahrungsmöglichkeit, z.B. durch den Nachweis der zivilrechtlichen Nutzungsberechtigung für ausreichende, tatsächlich nutzbare Stellplätze in den Zwischenlagern in Gorleben und Ahaus, zu führen.

Zu Nr. 6 (§ 7)

Der neue Satz 2 des § 7 Abs. 1 unterbindet die Erteilung von Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb von Kernkraftwerken und von Wiederaufarbeitungsanlagen. Damit wird der Gesetzeszweck der Beendigung der Kernenergienutzung zur Energiegewinnung hinsichtlich Neuanlagen verwirklicht. Untersagt wird die Neugenehmigung der Anlagen, während die in Satz 3 genannten Genehmigungen zur wesentlichen Veränderung der Anlagen oder ihres Betriebes weiterhin, vor allem um einen hohen Sicherheitsstandard aufrecht zu erhalten, möglich sind.

Nicht berührt werden jegliche Genehmigungen für Forschungsreaktoren.

Die neuen Absätze 1a bis 1d regeln das Erlöschen der Berechtigung zum Leistungsbetrieb der Atomanlagen mit Erreichung der in der neuen Anlage 3 zum Atomgesetz aufgeführten Elektrizitätsmengen sowie die Voraussetzungen einer Übertragung von Elektrizitätsmengen.

Nach Absatz 1a Satz 1 erlischt die Berechtigung zum Leistungsbetrieb kraft Gesetzes. Das Erlöschen erfolgt grundsätzlich, wenn die in der neuen Anlage 3 (Spalte 2) zum Atomgesetz für die jeweilige Anlage aufgeführte Netto-Elektrizitätsmenge produziert ist. Im Falle einer Übertragung erlischt sie unter Berücksichtigung der durch die Übertragung erworbenen oder nach Übertragung verbleibenden Elektrizitätsmengen. Das Erlöschen betrifft in diesen Fällen nur die Berechtigung zum Leistungsbetrieb, d.h. von dem bestimmten Zeitpunkt an darf keine Elektrizität mehr produziert werden. Ein weiterer Leistungsbetrieb ohne die insoweit nicht mehr vorliegende Genehmigung würde den Straftatbestand des § 327 Abs. 1 des Strafgesetzbuches erfüllen. Andere Regelungen und insbesondere Gestattungen, wie etwa das Stillstandsbetriebsregime, bleiben unberührt und daher wirksam.

Satz 2 und 3 dieses neuen Absatzes verpflichten den Genehmigungsinhaber, die Messung der produzierten Elektrizitätsmenge durch ein Messgerät vorzunehmen, und begründen eine besondere Zulassungs- und Eichpflicht für das hier einzusetzende Messgerät, so dass unabhängig vom Eichgesetz das hier verwendete Messgerät zumindest nach dieser Vorschrift einer Zulassung und Eichung bedarf. Satz 4 enthält ein Verbot, nicht zugelassene und geeichte Messgeräte zu verwenden. Satz 5 stellt in Anlehnung an § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Eichordnung Anforderungen an den Umgang mit einem solchen Messgerät, dass unverzüglich so aufgestellt und angeschlossen sowie so gehandhabt und gewartet werden muss, dass die Richtigkeit der Messung und die zuverlässige Ablesung der Anzeige gewährleistet sind. Die vorstehenden Pflichten sind nach § 46 Abs. 1 Nr. 2a und 2b bußgeldbewehrt. Im Übrigen erklärt Satz 6 des Absatzes 1a die Vorschriften des Eichgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Eichordnung für anwendbar. Satz 7 verpflichtet den Genehmigungsinhaber, den Zustand des Messgeräts im Hinblick auf die Betriebsfähigkeit des Zählwerks und die Verplombung jährlich durch eine Sachverständigenorganisation, d.h. ein selbständiges und unparteiliches Unternehmen, und die erzeugte Elektrizitätsmenge jährlich durch einen Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (vgl. § 319 HGB) überprüfen und testieren zu lassen.

Absatz 1b regelt die Übertragungsmöglichkeiten. In Satz 1 wird der Grundsatz „alt auf neu“, zu dem eine Verständigung in der Vereinbarung vom 14. Juni 2000 getroffen wurde, umgesetzt. Satz 2 regelt davon abweichend die Zulässigkeit der Übertragung von neueren auf ältere Anlagen mit Zustimmung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie. Gemäß Satz 3 ist die Zustimmung nicht erforderlich, wenn die abgebende Anlage die Erzeugung von Elektrizität zum Zeitpunkt der Übertragung der gesamten Restelektrizitätsmenge auf die empfangende Anlage dauerhaft einstellt und einen Antrag zur Stilllegung der Anlage gestellt hat.

Absatz 1c Satz 1 regelt die vom Genehmigungsinhaber dem Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) vorzulegenden Mitteilungen über die im Sinne der Anlage 3 (Spalte 2) erzeugten Elektrizitätsmengen, über die Ergebnisse der Überprüfung der Messvorrichtungen und die Testate der erzeugten Elektrizitätsmengen sowie über die Übertragungen. Die Übertragungen zwischen den Unternehmen oder ggf. innerhalb des Unternehmens erfolgen konstitutiv. Die Festlegung der Übertragung im Sinne des § 1c Abs. 1 Nr. 3 kann durch eine Vereinbarung zwischen Unternehmen oder - im Falle der Übertragung innerhalb eines Unternehmens - durch Entscheidung der Unternehmensleitung erfolgen. Die Einführung der Mitteilungspflichten gegenüber dem Bundesamt für Strahlenschutz kann nicht durch eine Selbstverpflichtung der Normadressaten ersetzt werden, da sich der Zeitpunkt der Beendigung der Kernenergienutzung in Deutschland aus den mitzuteilenden Informationen ergibt. Ergänzend trägt Satz 2 der in der Vereinbarung vom 14. Juni 2000 getroffenen Übereinkunft Rechnung, dass die zulässigen und in Anlage 3 Spalte 2 geregelten Reststrommengen auf den 1. Januar 2000 berechnet sind. Die Überprüfung und Testierung der in dem in der Vorschrift genannten Zeitraum erzeugten und gemeldeten Elektrizitätsmengen erfolgt durch den Wirtschaftsprüfer oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft anhand der beim Genehmigungsinhaber vorliegenden Daten und Unterlagen. § 7 Abs. 1c Satz 3 bestimmt den Zeitpunkt der ersten monatlichen Mitteilung. Durch die in Satz 4 vorgeschriebene amtliche Veröffentlichung der übermittelten Informationen im Bundesanzeiger wird ein Beitrag zur Befriedung des gesellschaftlichen Konflikts um die Kernenergienutzung geleistet.

Verstöße gegen die in § 7 Abs. 1a, 1b und 1c AtG eingeführten Pflichten des Genehmigungsinhabers können gemäß den neuen Vorschriften des § 46 Abs. 1 Nr. 2a bis 2e als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Absatz 1d setzt in Verbindung mit der neuen Anlage 3 zum Atomgesetz die Vereinbarung vom 14. Juni 2000 zu Mülheim-Kärlich, einschließlich der Beschränkungen der Übertragungsmöglichkeiten, um.

Die Regelungen in § 7 Abs. 1a bis 1d enthalten somit die erforderlichen Vorschriften für die Beendigung der Nutzung der bestehenden Kernkraftwerke. Die gesetzlich festgelegten Elektrizitätsmengen entsprechen einer Regellaufzeit von 32 Jahren für das jeweilige Kernkraftwerk. Die Regelungen sind geeignet und erforderlich, die Risiken der Nutzung der Atomenergie zur Elektrizitätserzeugung bereits vor dem Ablauf der technisch-wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Kernkraftwerke zu beenden. Da auf Grund hierzu durchgeführter Untersuchungen davon ausgegangen werden kann, dass sich jedenfalls innerhalb der Regellaufzeit von 32 Jahren die Investitionen des Betreibers in das Kernkraftwerk amortisiert haben und darüber hinaus ein angemessener Gewinn erzielt werden konnte, sind die Belange der Betreiber angemessen berücksichtigt. Die gesetzlich festgelegten Reststrommengen für die Kernkraftwerke sind Teil der Vereinbarung der Bundesregierung mit den Energieversorgungsunternehmen vom 14. Juni 2000.

Durch die Übertragungsmöglichkeit, die im Regelfall von älteren auf neuere Kraftwerke möglich ist, können zwischen den Energieversorgungsunternehmen die betriebs- und volkswirtschaftlich günstigsten Restlaufzeiten für die einzelnen Kernkraftwerke vereinbart werden. Zugleich wird durch den grundsätzlichen Ausschluss der Übertragung von „alt“ auf „neu“ sichergestellt, dass die betriebswirtschaftliche Optimierung nicht zu Lasten der Sicherheit geht. In der Summe wird dennoch die durchschnittliche Regellaufzeit von 32 Jahren je Kernkraftwerk eingehalten. Der genaue Zeitpunkt des Erlöschens der Berechtigung zum Betrieb der Kernkraftwerke steht somit zum jetzigen Zeitpunkt nicht fest. Durch die Mitteilungs- und Veröffentlichungsvorschriften ist jedoch sichergestellt, dass eine hohe Transparenz der den einzelnen Kernkraftwerken noch zustehenden Reststrommengen besteht und auf dieser Grundlage die voraussichtliche Restlaufzeit des jeweiligen Kernkraftwerks ermittelt werden kann.

Die bisherigen Genehmigungsvoraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 gelten für die noch bestehenden Genehmigungen weiter und sind bezüglich noch genehmigungsfähiger Vorhaben weiterhin heranzuziehen. Veränderungsgenehmigungen können nach wie vor, insbesondere für die weiter betriebenen Kernkraftwerke für deren sicherheitstechnische Nachrüstung erteilt werden.

Der mit dem Änderungsgesetz vom 06. April 1998 eingefügte Satz 2 des Absatzes 2, der die Sicherheitsanforderungen für wesentliche Veränderungen zum Inhalt hatte, wird unter Berücksichtigung seines lediglich klarstellenden Charakters aufgehoben.

Der durch das Gesetz vom 19. Juli 1994 eingefügte Absatz 2a wird aufgehoben, weil er sich durch die Untersagung von Neugenehmigungen für Kernkraftwerke erledigt hat.

In Absatz 3 erfolgt eine redaktionelle Anpassung an den neuen Absatz 1.

Zu Nr. 7 (§ 7c)

Der mit der Novelle vom 06. April 1998 eingefügte § 7c wird aufgehoben. Das dort vorgesehene Prüfverfahren durch das Bundesamt für Strahlenschutz stellt ein systemfremdes und nicht notwendiges Verwaltungsverfahren dar, das aus rechtssystematischen und verfassungspolitischen Gründen nicht mehr angeboten wird. Der neue Absatz 1 des § 58 beschränkt, um eventuelle Entschädigungsansprüche zu vermeiden, die Möglichkeit eines Prüfverfahrens auf Fälle, in denen bis zum Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ein Antrag gestellt wurde.

Zu Nr. 8 (§ 9)

Die Streichung des Absatzes 2 Satz 2 in § 9 erfolgt, weil die Bezugnahme auf den geltenden § 7 Abs. 2 Satz 2, der durch Gesetz vom 06. April von 1998 eingefügt wurde, nach dessen Aufhebung gegenstandslos ist.

Zu Nr. 9 (§ 9a)

Durch Streichung der Worte „zum Schutz der Allgemeinheit“ wird der Gesetzeswortlaut vor dem Achten Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes wieder hergestellt.

Der neue Satz 2 in Absatz 1 regelt das Verbot der Abgabe von aus deutschen Kernkraftwerken stammenden bestrahlten Brennelementen in Wiederaufarbeitungsanlagen ab dem 1. Juli 2005. Die Regelung lässt zu, dass die bereits zur Aufarbeitung gelieferten bestrahlten Brennelemente aufgearbeitet werden können. Dies steht in Übereinstimmung mit der Vereinbarung vom 14. Juni 2000.

Durch den neuen Absatz 1a erfolgt eine gesetzliche Regelung zur Nachweisführung der zu treffenden Entsorgungsvorsorge. Der in Absatz 1a definierte Entsorgungsvorsorgenachweis ist nicht deckungsgleich mit dem Umfang der zu treffenden Entsorgungsvorsorge nach § 9a Abs. 1 Satz 1. Diese Vorsorgepflicht geht über die ohne weitere behördliche Anordnung zu erbringende, periodische Nachweispflicht, die wesentliche Elemente der Entsorgungsvorsorge im öffentlichen Schutzinteresse erfasst, hinaus. In Satz 1 wird entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis klargestellt, dass für bestrahlte und für die während der in diesem Gesetz geregelten Restbetriebszeit von Kernkraftwerken noch anfallenden bestrahlten Kernbrennstoffe einschließlich der aus der Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe zurückzunehmenden radioaktiven Abfälle ein Entsorgungsvorsorgenachweis durch die Betreiber von Kernkraftwerken zu erbringen ist. In Satz 2 ist geregelt, dass der Entsorgungsvorsorgenachweis jährlich zum 31. Dezember fortzuschreiben und gegenüber der zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Monaten vorzulegen ist. Satz 3 verpflichtet den Nachweisverpflichteten, erhebliche Veränderungen der der Entsorgungsvorsorge zugrundeliegenden Voraussetzungen der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Hiervon wird auch der Fall erfasst, dass der Entsorgungspflichtige einen Wechsel zwischen den nach § 9a Abs. 1 zulässigen Entsorgungspfaden vornimmt.

Nach Absatz 1b Satz 1 ist die Entsorgungsvorsorge im Hinblick auf die geordnete Beseitigung bestrahlter Brennelemente sowie aus der Aufarbeitung bestrahlter Brennelemente zurückzunehmender radioaktiver Abfälle in einem Endlager der sichere Verbleib dieser radioaktiven Abfälle in Zwischenlagern bis zur Endlagerung nachzuweisen.

Der Nachweis für die geordnete Beseitigung bestrahlter Brennelemente ist nach Absatz 1b Satz 2 und Satz 3 als erbracht anzusehen, wenn für die angefallenen und noch anfallenden Brennelemente eine realistische Planung vorgelegt wird, wonach bedarfsgerecht ausreichend verfügbare Zwischenlagermöglichkeiten vorhanden sein werden sowie für den konkreten Zwischenlagerbedarf für die nächsten zwei Jahre verbindliche Angaben, dass ausnutzbare, d.h. vollziehbar genehmigte und betriebsbereite Zwischenlagermöglichkeiten tatsächlich vorhanden sind. Ziel dieser Regelung ist es, die ordnungsgemäße Zwischenlagerung bestrahlter Brennelemente am Standort der Anlage nach Maßgabe des neuen Satzes 3 des Absatzes 2 bis zu deren voraussichtlichen Endlagerung etwa ab dem Jahr 2030 sicherzustellen. Realistische Planung bedeutet eine belastbare und somit schlüssige und nachvollziehbare Planung zur Gewährleistung des sicheren Verbleibs bestrahlter Brennelemente bis zu deren Endlagerung mittels einer schrittweisen, zeit- und bedarfsgerechten Verwirklichung der hierfür erforderlichen Maßnahmen. Dies ist z.B. dann gegeben, wenn die er-

forderlichen Antragstellungen für noch einzurichtende Zwischenlagerkapazitäten so erfolgen, dass bei einfacher, zügiger und zweckmäßiger Durchführung der Genehmigungsverfahren die Zwischenlagerkapazitäten rechtzeitig genutzt werden können. Die Verpflichtung zur Endlagerung nach § 9a Abs. 2 Satz 1 bleibt demgegenüber unberührt.

Für den Nachweis ausreichender Entsorgungsvorsorge für die aus der Aufarbeitung bestrahlter Brennelemente zurückzunehmenden radioaktiven Abfälle haben die Betreiber von Kernkraftwerken nach Satz 4 realistische Planungen (siehe Begründung zu Absatz 1b Satz 2) für die bedarfsgerechte Zwischenlagerung dieser Abfälle bis zur Endlagerung vorzulegen. Ist ein Rücknahmezeitpunkt noch nicht verbindlich vereinbart, soll auf den insoweit frühesten realistischen Rücknahmezeitpunkt abgestellt werden. Nach Satz 5 kann die Darlegung für die geordnete Beseitigung der aus der Aufarbeitung zurückzunehmenden radioaktiven Abfälle durch einen von einem Entsorgungspflichtigen beauftragten Dritten erfolgen, wenn dieser es übernommen hat, die Zwischenlagerung der radioaktiven Abfälle aus der Aufarbeitung bestrahlter Brennelemente für den Entsorgungspflichtigen vorzunehmen. Der Dritte hat nach Satz 6 neben einer realistischen Planung nach Satz 4 den Nachweis zu führen, dass zu Gunsten des Entsorgungspflichtigen ausreichende Stellplatzkontingente vertraglich gesichert sind bzw. gesichert sein werden. Ein solcher Nachweis kann z.B. darin bestehen, dass dargelegt wird, wie viele Stellplätze für den jeweiligen Entsorgungspflichtigen erforderlich sind und dass für diese Anzahl von Stellplätzen Erklärungen der Betreiber der Zwischenlager vorgelegt werden, nach denen eine vertragliche Verpflichtung in Aussicht gestellt ist, eine entsprechende Anzahl von Stellplätzen für den Entsorgungspflichtigen zur Verfügung zu stellen. Die Regelung in Satz 7 eröffnet die Möglichkeit zur Führung eines Sammelnachweises durch einen Dritten für mehrere Entsorgungspflichtige ggf. auch konzernübergreifend gegenüber den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden. In Satz 8 sind die Anforderungen an einen Sammelnachweis festgelegt.

In Entsprechung zur Vereinbarung vom 14. Juni 2000 wird durch den neuen Absatz 1b geregelt, dass die Anerkennung ausreichender Entsorgungsvorsorge im Hinblick auf radioaktive Abfälle ausschließlich auf der Basis ausreichend nachgewiesener Zwischenlagermöglichkeiten erfolgt. Dieser Nachweis ist gegenüber den zuständigen Behörden zu erbringen und jährlich fortzuschreiben.

Absatz 1c regelt einen besonderen Fall des Entsorgungsvorsorgenachweises nach Absatz 1a. Für den Fall der Wiederaufarbeitung bestrahlter Brennelemente aus Kernkraftwerken wird in Satz 1 klarstellend geregelt, dass der Wiedereinsatz des in der Wiederaufarbeitung abgetrennt vorliegenden (einschließlich Plutonium in unbestrahlten MOX-Brennelementen) und des noch abzutrennenden Plutoniums in Kernkraftwerken nachgewiesen werden muss. Dieser Nachweisforderung liegt einerseits die Erwägung zugrunde, dass die Wiederaufarbeitung bestrahlter Brennelemente bereits im Wortsinn erst dann abgeschlossen ist, wenn wiederaufgearbeitete Brennelemente zum Zweck ihres Wiedereinsatzes in Kernkraftwerken hergestellt sind und dass andererseits eine Anhäufung des gewonnenen Plutoniums nur dann ausgeschlossen werden kann, wenn die wiederaufgearbeiteten Brennelemente auch tatsächlich in Reaktoren wieder eingesetzt werden. Die Verwertung ist somit abgeschlossen, wenn der Wiedereinsatz des aus der Wiederaufarbeitung gewonnenen Kernbrennstoffs Plutonium in Kernkraftwerken in Form von MOX-Brennelementen begonnen hat. Der zu erbringende Verwertungsnachweis erstreckt sich auch auf die angefallenen bestrahlten Brennelemente, soweit deren schadlose Verwertung durch ihre Wiederaufarbeitung und durch Wiedereinsatz des daraus gewonnenen Plutoniums bis zum 31. August 2000 noch nicht abgeschlossen war. Er gilt nicht für bereits gewonnenes Plutonium, für das bis zu diesem Zeitpunkt die Nutzungs- und Verbrauchsrechte an Dritte übertragen worden sind. Der Verwertungsnachweis ist solange zu führen, bis die gesamte dem jeweiligen Betreiber zuzurechnende Plutoniummenge (Gesamtplutoniummenge) zum Wiedereinsatz gekommen ist oder an Dritte zum Zwecke des Wiedereinsatzes übertragen wurde. Kann ein entsprechender Verwertungsnachweis nicht geführt werden, wird die Verwertung unzulässig und der Nachweispflichtige muss für die Zwischenlagerung mit dem Ziel der direkten Endlagerung sorgen.

Die Regelung in Satz 2 legt fest, dass die Betreiber von kommerziellen Kernkraftwerken den Nachweis der Verwertung bestrahlter Brennelemente dann erbracht haben, wenn eine realistische Planung vorgelegt wird, nach der gewährleistet ist, dass das noch nicht vollständig verwertete Plutonium und das nach Planungen der Betreiber noch zu erwartende Plutonium in eigenen Anlagen oder in Anlagen Dritter wiedereingesetzt wird und wenn verbindliche Nachweise zu den konkreten Maßnahmen vorgelegt werden, die innerhalb der nächsten zwei Jahre zur Realisierung der realistischen Planung vorgesehen sind. Diese verbindlichen Nachweise werden durch die Vorlage von Verträgen oder Vertragsauszügen oder von entsprechenden Bestätigungen Dritter, insbesondere von MOX-Brennelementherstellern, geführt. Der Verwertungsnachweis soll kilogrammgenau geführt werden. Die Machbarkeit realistischer und konkreter Planungen wurde im Rahmen einer „BMU/EVU-Arbeitsgruppe Verwertungsnachweis“ erörtert und festgestellt.

In Satz 3 wird festgelegt, dass der Nachweis für den schadlosen Wiedereinsatz in anderen, innerhalb der Europäischen Union oder der Schweiz betriebenen Kernkraftwerken geführt ist, wenn Bestätigungen Dritter vorgelegt werden, aus denen hervorgeht, dass sie die Nutzungs- und Verbrauchsrechte an der betroffenen Plutoniummengen zu dem Zwecke des Wiedereinsatzes in einem Kernkraftwerk innerhalb der Europäischen Union oder der Schweiz übernommen haben.

Absatz 1d enthält besondere Regelungen für das aus der Aufarbeitung von bestrahlten Kernbrennstoffen gewonnene Uran. Für dieses Uran ist nur der sichere Verbleib in inländischen oder ausländischen Zwischenlagern nachzuweisen (Satz 1), für zwei Jahre im Voraus durch Vorlage von Verträgen, Vertragsauszügen oder entsprechenden Bestätigungen Dritter (Satz 2). Über die Beendigung der Zwischenlagerung und den danach geplanten Entsorgungsweg (schadlose Verwertung oder geordnete Beseitigung) soll die zuständige Behörde vorlaufend unterrichtet werden (Satz 3). Ein weitergehender Entsorgungsvorsorgenachweis wird nicht verlangt. Damit wird den Belangen des Bundes für seine nach § 9a Abs. 3 AtG zur erfüllende Aufgabe, Endlager für radioaktive Abfälle einzurichten, hinreichend Rechnung getragen. Denn er erhält hierdurch frühzeitig Kenntnis davon, ob er bei seinen Planungen das aus der Wiederaufarbeitung gewonnene Uran mit zu berücksichtigen hat.

In Absatz 1e wird festgelegt, dass Absatz 1a sinngemäß für die Betreiber von Forschungsreaktoren gilt. Dabei sind Besonderheiten des Forschungsbereiches zu berücksichtigen. Für Forschungsreaktoren gilt daher auch die Vorlage bereits bestehender internationaler Verträge sowie die Darlegung der zurückzunehmenden Mengen als ausreichender Entsorgungsvorsorgenachweis. In Bezug auf neu zu schließende Verträge können weitergehende Anforderungen gestellt werden. Hierbei sind Besonderheiten zu berücksichtigen, die sich aus der Typik der Brennelemente ergeben.

Die Änderung in Absatz 2 Satz 2 ist eine Voraussetzung für die Anfügung des neuen Satzes 3.

Durch den neuen Satz 3 in Absatz 2 wird für Betreiber von Kernkraftwerken zur Gewährleistung des übergeordneten Ziels der Transportminimierung die Sorgepflicht zur Errichtung und Nutzung von standortnahen Zwischenlagern, d.h. Zwischenlagern für bestrahlte Brennelemente an den jeweiligen Anlagenstandorten oder in deren Nähe, begründet. Die Lagerung von Glaskokillen ist hiervon nicht betroffen. Die Regelung ermöglicht auch, dass der Anlageninhaber seiner Ver-

pflichtung durch den Nachweis von Lagermöglichkeiten in räumlicher Nähe der Anlage nachkommt. Eine räumliche Nähe eines standortnahen Zwischenlagers zu einer Anlage ist z. B. anzunehmen, wenn der Transportweg dorthin erheblich kürzer ist als der Transportweg zu dem nächstgelegenen zentralen Zwischenlager in Ahaus oder Gorleben. Der Abtransport zur Wiederaufarbeitung bleibt möglich, solange diese noch zulässig ist. Nach § 4 Abs. 2 Nr. 7 sind Transporte in die zentralen Zwischenlager zulässig, wenn der Betreiber seiner Sorgspflicht nach Absatz 2 Satz 3 erster Halbsatz nachgekommen ist, aber die standortnahen Zwischenlagermöglichkeiten aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht ausgenutzt werden können.

Die Verpflichtung aus Absatz 2 Satz 3 gilt nicht für Forschungsreaktoren.

Nach Absatz 2 Satz 4 hat die nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 zuständige Behörde auf Antrag Ausnahmen von dieser Sorgpflicht zuzulassen, wenn der Betreiber eines Kernkraftwerks einen Stilllegungsantrag gestellt und verbindlich erklärt hat, zu welchem Zeitpunkt er vor dem 1. Juli 2005 den Betrieb seiner Anlage zur Erzeugung von Elektrizität einstellen wird. Diese Ausnahmeregelung trägt dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung, indem sie sicherstellt, dass bis zum 1. Juli 2005 keine Standortzwischenlager errichtet werden müssen, wenn für diese kein Bedarf besteht. Dies wäre zum Beispiel der Fall, wenn der Betreiber eines Kernkraftwerkes für die Dauer der Restlaufzeit bis zum 1. Juli 2005 über Wiederaufarbeitungskontingente verfügt und den Verwertungsnachweis geführt hat, so dass eine Aufbewahrung von bestrahlten Brennelementen am Standort bis zur Beendigung des Reaktorbetriebs überflüssig ist. Absatz 2 Satz 5 soll sicherstellen, dass die Ausnahme nach Satz 3 nicht missbraucht wird.

Die Änderung des Absatzes 3 Satz 1 stellt den Rechtszustand vor dem Achten Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes wieder her. Die bisherige Regelung in Satz 3 ist überflüssig, da über die erst vorgesehene Einrichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts der Gesetzgeber ohnehin noch hätte entscheiden müssen. Eine Aufgabenverlagerung auf eine von den Abfallverursachern gebildete Körperschaft des öffentlichen Rechts auf der Grundlage eines später zu erlassenden Gesetzes ist weiterhin möglich. Die Regelungen in den neuen Sätzen 3 bis 9 erhalten für den Bund die Möglichkeit, bei der Hinzuziehung Dritter eine Beleihung vorzunehmen, was bisher in Absatz 4 geregelt war.

Zu Nr. 10 (§ 9b)

Mit der Änderung der Vorschrift wird die Formulierung insoweit wieder auf den Stand vor der achten Novelle aus dem Jahre 1998 zurückgeführt.

Zu Nr. 11 (§§ 9d bis 9f)

Die mit der Novelle vom 6. April 1998 eingefügten Regelungen der §§ 9 d bis f werden aufgehoben. Für die Beibehaltung der Enteignungsregelungen wird derzeit kein Anlass gesehen, weil für die angestrebte Erkundung von Endlagerstandorten eine auf Akzeptanz gerichtete Vorgehensweise für ausreichend erachtet wird.

Zu Nr. 12 (§ 11)

Redaktionelle Anpassung als Folge der Änderung zu § 7 Abs. 1.

Zu Nr. 13 (§ 12)

Die Änderungen in Nummer 9 und 11 stellen den Gesetzeswortlaut vor dem Achten Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes wieder her.

Darüber hinaus waren redaktionelle Folgeänderungen wegen der Aufhebung der Änderung von § 9a Abs. 3 in der Fassung des achten Änderungsgesetzes vom 06. April 1998 vorzunehmen. Schließlich soll der Entsorgungsvorsorgenachweis bei Bedarf künftig durch eine Rechtsverordnung konkretisiert und normativ verbindlich ausgestaltet werden können.

Zu Nr. 14 (§ 12b)

Die Änderung ist eine redaktionelle Folgeregelung zur Änderung von § 9a Abs. 3.

Zu Nr. 15 (§ 13)

Die Höchstgrenze der vom Inhaber einer atomrechtlichen Genehmigung zu erbringenden Deckungsvorsorge für Schäden aus dem Betrieb eines Kernkraftwerks ist, angesichts der bei einem nuklearen Ereignis in einem deutschen, kommerziell genutzten Kernkraftwerk möglichen Schäden in Billionenhöhe, mit gegenwärtig 250 Millionen Euro viel zu niedrig angesetzt. Durch Anhebung der notwendigen Deckungsvorsorge auf 2,5 Milliarden Euro für jedes einzelne in Deutschland betriebene Kernkraftwerk wird der Opferschutz wesentlich verbessert und die summenmäßig unbegrenzte Haftung in einer risikoadäquaten Weise sichergestellt.

Als Folge ergeben sich auch Erhöhungen der Deckungsvorsorge für die Aufbewahrung radioaktiver Stoffe, insbesondere bestrahlter Kernbrennstoffe. Dies ist gleichfalls zur Verbesserung des Opferschutzes geboten.

Zu Nr. 16 (§ 14)

Die Neufassung trägt dem Wortlaut des Artikels 10 Abs. a des Pariser Übereinkommens und den Bedürfnissen im Bereich der Kernenergienutzung zur gewerblichen Elektrizitätserzeugung, z.B. zweifelsfrei auch auf Bürgschaften Privater oder gegenseitige Garantiezusagen der Kernkraftwerksbetreiber zurückgreifen zu können, besser Rechnung.

Zu Nr. 17 (§ 17)

Die Verletzung der Pflichten nach § 9a Abs. 1a bis 1e und nach § 19a soll die Möglichkeit des Widerrufs der Genehmigung nach sich ziehen. Durch die Regelung wird ein spezieller Tatbestand geschaffen, der eine besondere Warnfunktion bezüglich der speziell genannten Inhalte verfolgt. Damit wird die besondere Bedeutung dieser Pflichten betont und ihre Einhaltung sichergestellt.

Zu Nr. 18 (§ 19)

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung zu Nr. 9d) bb) und e).

Zu Nr. 19 (§ 19a)

Der neue § 19a sieht - erstmals in gesetzlicher Regelung - zur Feststellung des aktuellen Sicherheitsstandes als Ergänzung zur laufenden aufsichtlichen Überprüfung der Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität nach § 19 des Atomgesetzes eine Sicherheitsüberprüfung (Sicherheitsstatusanalyse, SSA und probabilistische Sicherheitsanalyse, PSA) vor, die in Verantwortung und auf Kosten des Betreibers nach den Leitfäden zur Durchführung von periodischen Sicherheitsüberprüfungen (PSÜ) für Kernkraftwerke in der Bundesrepublik Deutschland in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1997 (BAnz. Nr. 232a vom 11. Dezember 1997) vorgenommen werden soll. Bei einer Fortentwicklung der Leitfäden wird das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit die Länder, die Reaktor-Sicherheitskommission und die Betreiber der Kernkraftwerke beteiligen, wie dies in der Vereinbarung vom 14. Juni 2000 vorgesehen ist.

Gegenstand der Sicherheitsüberprüfung soll insbesondere eine umfassende Überprüfung der Sicherheitssysteme und Sicherungsmaßnahmen sein. Hierdurch lassen sich bisher möglicherweise nicht erkannte Schwachstellen, insbesondere auch im Zusammenwirken der Anlagenkomponenten, erkennen. Außerdem können neue Betriebserfahrungen und technische Entwicklungen berücksichtigt werden. Dem Betreiber wird durch § 19a auferlegt, den Sicherheits- und Sicherungszustand der Anlage zu ermitteln und gegenüber der Aufsichtsbehörde die Ergebnisse der Sicherheitsüberprüfung bis zu dem in der neuen Anlage 4 genannten Datum darzulegen, soweit dieses nach dem Inkrafttreten des Gesetzes liegt. Hierfür hat der Betreiber der Aufsichtsbehörde eine prüffähige Darstellung und Bewertung des kerntechnischen Sicherheitszustandes der Anlage und des getroffenen Schutzes gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter, also des Sicherheits- wie des Sicherungsstatus der Anlage, sowie etwaiger Abweichungen vom aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik zum Zeitpunkt der Sicherheitsüberprüfung vorzulegen. Der Ist-Zustand der vorhandenen Anlage ist nach dem jeweils aktuellen Erkenntnisstand von Wissenschaft und Technik zu bewerten. Auf Grund der Erkenntnisse aus der Sicherheitsüberprüfung wird die zuständige Behörde gegebenenfalls über Maßnahmen nach den §§ 17 und 19 des Atomgesetzes zu entscheiden haben. Infolgedessen können auch Veränderungsgenehmigungen zu beantragen sein.

Die Verpflichtung gilt nicht für Forschungsreaktoren.

Bereits nach dem geltenden Recht besteht grundsätzlich die Aufgabe für die staatliche Aufsicht, die Beibehaltung eines ausreichenden Sicherheitsniveaus bei langfristig betriebenen Anlagen zu überwachen. Daher wurden schon bisher von den Anlagenbetreibern Sicherheitsüberprüfungen durchgeführt, teilweise aufgrund rechtlicher Verpflichtungen nach Maßgabe von Auflagen zu Genehmigungsbescheiden bzw. auf freiwilliger Basis. Die von den Betreibern vorgelegten Berichte über die Sicherheitsüberprüfung wurden von den Aufsichtsbehörden geprüft und Entscheidungen über behördliche Maßnahmen nach den §§ 17 und 19 des Atomgesetzes zugrunde gelegt. Nunmehr wird es erstmals gesetzlich durch eine Sicherheitsüberprüfung gemäß § 19a zur Betreiberpflicht, den Sicherheitszustand der Anlage und damit mögliche Sicherheitsdefizite und sicherheitstechnisch erforderliche Maßnahmen nach neuem Erkenntnisstand zu ermitteln und darzustellen. Die Neuregelung durch § 19a schreibt damit bisher schon im Rahmen der Aufsicht über die Kernkraftwerke durchgeführte Sicherheitsüberprüfungen in einem eigenen Tatbestand nunmehr ausdrücklich vor.

Nach Absatz 1 Satz 2 ist eine Sicherheitsüberprüfung nach 10 Jahren erneut durchzuführen. Soll die Anlage binnen 3 Jahren nach einem Termin für eine Sicherheitsüberprüfung endgültig keine Elektrizität mehr erzeugen, entfällt nach Absatz 2 die Sicherheitsüberprüfung, weil die Zeitdauer der Sicherheitsüberprüfung und der Umsetzung von deren Ergebnissen die restliche Betriebszeit ausschöpfen. Die Befugnisse aus § 19 des Atomgesetzes bleiben unberührt, das heißt, dass Anordnungen zur Behebung erkannter Sicherheitsdefizite auch ohne Sicherheitsüberprüfung möglich sind. Satz 2 dieses Absatzes stellt klar, dass die Berechtigung zum Leistungsbetrieb zu dem Zeitpunkt erlischt, den der Betreiber für die Beendigung des Leistungsbetriebs verbindlich erklärt hat.

Zu Nr. 20 (§ 21)

Die Ergänzung der Nummer 1 ist eine Folgeänderung zu § 9a Abs. 2 Satz 4 (neu).

Die Neufassung der Nummer 4a des Absatzes 1 ist eine Folgeänderung der Aufhebung der §§ 9d bis 9f.

Die durch die Einfügung einer neuen Nummer 6 klargestellte Kostentragungspflicht des Betreibers für die behördliche Überprüfung der Ergebnisse der Sicherheitsüberprüfungen nach § 19a ist wie die anderen Tatbestände des Absatzes 1 eine Umsetzung des Verursacherprinzips.

Zu Nr. 21 (§ 21b)

Die Änderungen sind redaktionelle Folgeregelungen zur Änderung von § 9a Abs. 1 und 3.

Zu Nr. 22 (§ 23)

Die Änderung der Nummer 1 trägt der Änderung des § 5 Rechnung.

Die Streichung von Zuständigkeitszuweisungen an das Bundesamt für Strahlenschutz in Absatz 1 Nr. 2, 2a und 4a ist in Folge der Aufhebung der zugrunde liegenden materiellen Vorschriften erforderlich.

Die neue Zuständigkeitszuweisung in Absatz 1 Nr. 9 korrespondiert mit der entsprechenden Pflicht des Genehmigungsinhabers nach § 7 Abs. 1c.

Die Zuständigkeitszuweisung in Absatz 1 Nr. 10 knüpft an das neu geschaffene Verfahren zur Zulassung von Ausnahmen von der Pflicht zur Errichtung standortnaher Zwischenlager nach § 9a Abs. 2 Satz 3 an.

Zu Nr. 23 (§ 23a)

Folgeänderung zur Aufhebung der §§ 9d bis 9f.

Zu Nr. 24 und 25 (§§ 34 und 36)

Folgeänderungen zu der Änderung des § 13 Abs. 3.

Die in § 36 Satz 1 festgelegte Aufteilungsregelung bezieht sich auf den Betrag von 500 Millionen Euro der zur Schadensabdeckung zu leistenden Freistellung, so dass eine alleinige Einstandspflicht des Bundes erst oberhalb dieses Betrages bis zum Betrag von 2,5 Milliarden Euro eintritt.

Zu Nr. 26 (§ 46)

Die Änderung in Absatz 1 Nr. 2 ist eine redaktionelle Anpassung an die Änderung in § 7 Abs. 1.

Durch die neuen Nummern 2a bis 2e in Absatz 1 werden die Pflichten aus § 7 Abs. 1a Satz 4, 5 und 7 sowie aus § 7 Abs. 1c Satz 1 und 3 bußgeldbewehrt, um ihre zuverlässige Einhaltung zu sichern. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Pflichtigen ihren durch § 7 Abs. 1a und 1c normierten neuen Pflichten unverzüglich nachkommen, insbesondere durch frühzeitige Veranlassung der Installation von geeichten Messgeräten, sofern diese nicht bereits - wie in den meisten Fällen - vorhanden sind. Der Ordnungswidrigkeitentatbestand greift daher insoweit nur durch, soweit der Pflichtige keine entsprechenden Veranlassungen trifft.

Die Änderungen des Absatzes 2 tragen der Einfügung neuer Ordnungswidrigkeitstatbestände in Absatz 1 Rechnung.

Die Neufassung des Absatzes 3 dient der Anpassung des Gesetzestextes an die Bewehrungstechnik im Nebenstrafrecht.

Zu Nr. 27 (§ 49)

Die Ordnungswidrigkeiten nach § 46 Abs. 1 Nr. 2a bis 2e sollen keine Möglichkeit zur Einziehung zur Folge haben.

Zu Nr. 28 (§ 57a)

Mit der Änderung des Absatzes 1 Nr. 1 Halbsatz 1 i.V.m. Nr. 4 des § 57a wird die Änderung des Achten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes für noch nach DDR-Recht genehmigte Zwischen- und Endlager aufgehoben und damit wieder der Gedanke des Einigungsvertrages verfolgt, zum Schutz der Bevölkerung die übergangsweise Geltung von Sonderrecht innerhalb der ehemaligen DDR möglichst kurzfristig anzulegen.

Die entsprechenden Gestattungen zur Annahme von weiteren radioaktiven Abfällen oder zu deren Einlagerung zum Zweck der Endlagerung oder zur Annahme von weiteren Kernbrennstoffen oder sonstigen radioaktiven Stoffen zum Zwecke der Aufbewahrung oder Lagerung werden des-

halb bereits am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes unwirksam. Die Aufhebung der Fristverlängerung für die o.g. DDR-Genehmigungen wird in der neuen Nummer 4 des § 57a Abs. 1 so ausgestaltet, dass nach dem Fristablauf Rechtsunsicherheiten im Falle noch nicht vorhandener behördlicher Anschlussregelungen, insbesondere Stilllegungsgenehmigungen, vermieden werden. Zu diesem Zweck soll der nicht die Annahme oder Einlagerung gestattende Teil der Genehmigung fortbestehen. Diese Genehmigung kann auf der Basis des geltenden Rechts durch Genehmigungen der zuständigen Behörde verändert (Änderungsgenehmigung) und ihr Vollzug durch behördliche Anordnungen durchgesetzt werden.

Diese Regelung bedeutet etwa für das Endlager für radioaktive Abfälle in Morsleben, dass die Rechtswirkung der alten DDR-Genehmigung, wie nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. Juni 1992 - 7 C 1.92 - festgestellt, als Planfeststellungsbeschluss fortbesteht. Die Annahme von weiteren radioaktiven Abfällen und deren Einlagerung zum Zwecke der Endlagerung werden allerdings per Gesetz untersagt. Dagegen bleiben aus Gründen der Rechtssicherheit die Regelungen des Planfeststellungsbeschlusses, die das Offenhaltungsregime bis zur Stilllegung betreffen, weiterhin aufrecht erhalten. Sie können nach den Regelungen des Atomgesetzes an neue Erfordernisse angepasst werden.

Zu Nr. 29 (§ 58)

Absatz 1 Satz 1 stellt für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes in Stilllegung begriffene, also nicht mehr betriebene Anlagen klar, dass von ihnen bestrahlte Kernbrennstoffe abtransportiert werden dürfen, bzw. dass für solche Anlagen eine Sicherheitsüberprüfung nach § 19 a des Atomgesetzes nicht mehr durchzuführen ist.

Absatz 1 Satz 2 enthält eine Ausnahme von der Pflicht nach § 9a Abs. 2 Satz 3, soweit bereits Zwischenlager am Standort nach § 6 oder § 7 vor dem Inkrafttreten des Gesetzes genehmigt worden sind. Die Pflicht zur Errichtung standortnaher Zwischenlager nach § 9a Abs. 2 Satz 3 dient insbesondere der Vermeidung unnötiger Transporte. Sofern bereits eine Zwischenlagermöglichkeit am Standort vorhanden ist, soll es nicht darauf ankommen, ob diese nach § 6 oder § 7 genehmigt worden ist. Lediglich für neue standortnahe Zwischenlager ist eine Genehmigung nach § 6 erforderlich. Als ausreichend sind vorhandene Zwischenlager anzusehen, soweit die Kapazitäten des Lagers Gewähr dafür bieten, die noch in der voraussichtlichen weiteren Betriebszeit anfallenden bestrahlten Brennelemente aufnehmen zu können.

Für Kernbrennstoffe, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits staatlich verwahrt werden, ist in § 58 Abs. 2 eine Übergangsvorschrift zu § 5 Abs. 2 und 3 vorgesehen. Damit wird dem Vertrauensschutz derjenigen Rechnung getragen, die entweder nach bisheriger Rechtslage als unberechtigter Besitzer Kernbrennstoffe an die staatliche Verwahrbehörde abgeliefert hatten oder die Inhaber des Nutzungs- und Verbrauchsrechts von bereits an die staatliche Verwahrung abgelieferter Kernbrennstoffe sind und nicht voraussehen konnten, dass sie nach der Ablieferung eine Sorgspflicht im Hinblick auf den Verbleib von Kernbrennstoffen außerhalb der staatlichen Verwahrung treffen wird. Die weiteren Ausnahmen berücksichtigen die Sondersituation zum einen bei als gemeinnützig anerkannten Forschungseinrichtungen sowie zum anderen bei den SNR-Brennelemente, zu denen zwischen dem Bundesamt für Strahlenschutz und der RWE Power AG sowie der RSNR 300 GmbH am 26. März 2001 ein Vergleichsvertrag im Sinne des § 55 des Verwaltungsverfahrensgesetzes geschlossen worden ist. Die Freiheit von Forschung und Lehre rechtfertigt eine längere Übergangsfrist für als gemeinnützig anerkannte Forschungseinrichtungen. Für diese findet die Sorgpflicht des § 5 Abs. 2 Satz 1 und 3 erst ab dem 1. Januar 2003 Anwendung.

Mit der Übergangsregelung des neuen Absatzes 3 soll ausgeschlossen werden, dass die Aufhebung von § 7c bezüglich des bereits anhängigen Verfahrens möglicherweise zu Entschädigungsforderungen führt.

Absatz 4 beinhaltet die bereits nach geltendem Recht bestehende Übergangsvorschrift.

Zu Nr. 30 (Anlage 3)

Die Anlage enthält die erforderlichen anlagenbezogenen Angaben zu den Regelungen in den neuen Absätzen 1a, 1b, 1c und 1d des § 7 des Atomgesetzes zum Erlöschen der Berechtigung zum Betrieb der Atomanlagen.

Zu Nr. 31 (Anlage 4)

Die Anlage beinhaltet die Termine für die nächste durchzuführende Sicherheitsüberprüfung nach § 19a Abs. 1 (neu). Nach § 19a Abs. 1 (neu) gilt die gesetzliche Verpflichtung dann, wenn das jeweilige Datum nach dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzes liegt.

Zu Artikel 2 (Änderung der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung)

Bei den Änderungen der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung (AtDeckV) handelt es sich um Folgeänderungen zu Artikel 1 und eine redaktionelle Klarstellung des Verordnungstextes.

Zu Nr. 1, 3 und 4

Die Nummern 1, 3 und 4 setzen die Änderungen des § 14 Abs. 2 AtG (Artikel 1 Nr. 16) in die zu seiner Ausführung erlassenen Bestimmungen der AtDeckV um. Dabei wird § 3 Abs. 1 AtDeckV klarer gefasst (Nummer 3b).

Zu Nr. 2

Nummer 2 ist eine Folgeänderung zur Änderung des § 4a Abs. 2 AtG (Artikel 1 Nr. 3).

Zu Nr. 5

Entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung zur Deckungsvorsorge nach § 13 Abs. 1 AtG wäre die Deckungssumme, soweit sie nicht für jedes Schadensereignis in voller Höhe zur Verfügung steht, sofort wieder aufzufüllen. Diesem Grundsatz trägt die Änderung der Ausnahmenvorschrift in § 6 Abs. 4 AtDeckV Rechnung, belässt es allerdings für Kernkraftwerke mit Blick auf die Verzehnfachung der Höchstgrenze summenmäßig beim status quo.

Zu Nr. 6, 7a, 8 und 9

Nach § 13 Abs. 1 AtG hat die Verwaltungsbehörde im Genehmigungsverfahren Art, Umfang und Höhe der Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen (Deckungsvorsorge) festzusetzen, die der Antragsteller zu treffen hat. Nach § 13 Abs. 3 Satz 2 AtG ist in der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung (AtDeckV) u.a. die Höhe der vom Antragsteller zu treffenden Deckungsvorsorge im Rahmen der in § 13 AtG festgelegten Höchstgrenzen zu regeln; die Höchstgrenze und die für die jeweiligen Anlagearten und Tätigkeiten in der AtDeckV differenziert festgelegten Deckungssummen sind im Abstand von jeweils fünf Jahren mit dem Ziel der Erhaltung des realen Werts der Deckungsvorsorge zu überprüfen.

Im Hinblick auf die der gewerblichen Stromerzeugung dienenden Kernkraftwerke wird durch Artikel 1 Nr. 15 die in § 13 Abs. 3 Satz 2 AtG festgelegte Höchstgrenze der Deckungsvorsorge von 500 Millionen Deutsche Mark auf 2,5 Milliarden Euro erhöht. Artikel 2 Nr. 7a enthält die für Reaktoren notwendige Folgeänderung in § 9 AtDeckV. Die Regelung des § 9 Abs. 1 Satz 1 AtDeckV erhöht die Regeldeckungssumme für Reaktoren im Hinblick auf die Erhöhung des Höchstbetrags der Deckungsvorsorge in § 13 Abs. 3 Satz 2 AtG.

Durch Artikel 2 Nr. 6 und 8a werden entsprechend § 13 Abs. 3 Satz 2 AtG zugleich für andere Anlagen und Tätigkeiten geltende Deckungssummen mit dem Ziel der Erhaltung des realen Werts der Deckungsvorsorge unter Berücksichtigung der neuen gesetzlichen Höchstgrenzen erhöht. Nach den Neuregelungen soll die Deckungssumme bei der Beförderung in der Regel den Betrag von 35 Millionen Euro und bei Brennelementfabriken und Urananreicherungsanlagen den Betrag von 140 Millionen Euro nicht überschreiten. Wenn diese Beträge nach den Umständen des Einzelfalls nicht angemessen sind, kann die Verwaltungsbehörde die Deckungssummen bis zum Zweifachen der jeweils genannten Beträge erhöhen. Bei der Ermittlung der nach den Umständen des Einzelfalls angemessenen Deckungssumme sind in entsprechender Anwendung von § 16 Abs. 2 AtDeckV insbesondere die dort genannten Kriterien zu berücksichtigen. Bei der Lagerung ist der Betrag von 350 Millionen Euro die feste Obergrenze.

Artikel 2 Nr. 6c (§ 8 Abs. 5 AtDeckV neu) beinhaltet die Regelung des bisherigen § 14 AtDeckV, die aus systematischen Gründen umgestellt wurde. § 14 AtDeckV ist dementsprechend aufzuheben (Artikel 2 Nr. 9).

Nr. 8b passt die Regeldeckungssumme für Anlagen zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe der Wertentwicklung an und berücksichtigt zugleich, dass in Deutschland nur noch eine solche Anlage mit begrenzter Kapazität (unter 50 Tonnen) vorhanden ist und stillgelegt wird.

Zu Nr. 7 b)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 9c. Durch § 9 Abs. 3 Nr. 1 AtDeckV wird klargestellt, dass die nach Absatz 1 zu ermittelnde Deckungsvorsorge für Kernkraftwerke zur gewerblichen Stromerzeugung auch die Deckungsvorsorge für ein standortnahes Zwischenlager nach § 9a Abs. 2 Satz 3 AtG oder für ein Interimszwischenlager nach § 6 Abs. 4 AtG mitumfasst, sofern sich das Zwischenlager innerhalb des abgeschlossenen Geländes des Kernkraftwerkes be-

findet und beide Anlagen eine gemeinsame Kernanlage bilden. In § 9 Abs. 3 Nr. 2 AtDeckV wird eine entsprechende Klarstellung für standortnahe Zwischenlager auf dem Gelände von Forschungsreaktoren getroffen.

Zu Nr. 10

In § 16 AtDeckV wird die Verweisung auf die im Atomgesetz festgelegte gesetzliche Höchstgrenze der Deckungsvorsorge ohne inhaltliche Änderung redaktionell berichtigt, da die entsprechende Änderung des Atomgesetzes aus dem Jahre 1985 in der AtDeckV noch nicht berücksichtigt war.

Zu Nr. 11

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Abschaffung des bisher in § 1 AtG verankerten Förderzwecks durch Artikel 1 Nr. 1.

Zu Artikel 3 (Änderung der Kostenverordnung zum Atomgesetz)

Artikel 4 setzt die Regelungen des geänderten § 21 Abs. 1 Nr. 1 und des neuen § 21 Abs. 1 Nr. 6 in der Kostenverordnung zum Atomgesetz um.

Zu Artikel 4 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Um zu vermeiden, dass im Rahmen dieses Gesetzes vorgenommene Änderungen in den Rechtsverordnungen künftig nur noch durch Gesetz, aber nicht mehr vom Verordnungsgeber späteren Erfordernissen angepasst werden können, wird dies durch diesen Artikel gestattet.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

19.10.01

Stellungnahme **des Bundesrates**

Entwurf eines Gesetzes zur geordneten Beendigung der Kernenergienutzung zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität

Der Bundesrat hat in seiner 768. Sitzung am 19. Oktober 2001 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage ersichtlich Stellung zu nehmen.

Entwurf eines Gesetzes zur geordneten Beendigung der Kernenergienutzung zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität**1. Zu Artikel 1 Nr. 19a- neu - (§ 20 Satz 1 AtG)**

In Artikel 1 ist vor Nummer 20 folgende Nummer 19a einzufügen:

'19a. In § 20 Satz 1 werden die Wörter "Im Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren" durch die Wörter "In Genehmigungs-, Planfeststellungs- und Aufsichtsverfahren" ersetzt.'

Begründung:

Hierdurch soll klargestellt werden, dass Sachverständige auch in Planfeststellungsverfahren (§ 9b) von den zuständigen Behörden hinzugezogen werden können. Obwohl von dieser Möglichkeit bislang in der Praxis Gebrauch gemacht wird und diese Maßnahmen unstreitig sind, ist eine Klarstellung vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. Mai 1997 – BverwG 11 C 2.96 – erforderlich.

2. Zu Artikel 1 Nr. 20 Buchstabe a (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 AtG),**3 Nr. 1 Buchstabe b (§ 2 Satz 1 Nr. 7 AtKostV)**

a) In Artikel 1 Nr. 20 Buchstabe a sind in § 21 Abs. 1 Nr. 1 nach der Angabe "§ 4, 6, 7, 7a, 9, 9a und 9b" die Wörter "sowie für beratende Auskunft gebende Tätigkeiten der Planfeststellungsbehörde, die bereits vor Beginn eines Planfeststellungsverfahrens durch den Antragsteller veranlasst werden." einzufügen.

b) In Artikel 3 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

'1. § 2 Satz 1 wird wie folgt geändert :

a) In Nummer 6 ... (weiter wie Gesetzentwurf)

...

- b) In Nummer 7 wird nach dem Wort "Errichtung" folgender Teilsatz
", für beratende sowie Auskunft gebende Tätigkeiten der Planfeststellungsbehörde, die bereits vor Beginn eines Planfeststellungsverfahrens durch den Antragsteller veranlasst werden, 0,5 vom Hundert der Kosten der Errichtung" eingefügt.'

Begründung:

zu Buchstabe a:

Ein Kostentatbestand, der Gebühren und Auslagen für die Vorbereitung von Planfeststellungsverfahren im Sinne von § 9b vorsieht, ist bislang nicht vorgesehen. Die bisherige Regelung ist jedoch vor dem Hintergrund der sachlichen wie rechtlichen Komplexität von atomrechtlichen Planfeststellungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Endlagern (einschließlich Stilllegungsbetrieb) unzureichend. Sie berücksichtigt nicht in ausreichendem Maße notwendige Vorbereitungsarbeiten, die bereits vor dem Verwaltungsverfahren von der Planfeststellungsbehörde zu leisten sind. Hierzu gehört beispielsweise die der Verfahrensbeschleunigung dienende Beratung des Antragstellers über Art und Umfang einzureichender Unterlagen, welche auf Grund komplexer Sach- und Rechtszusammenhänge über Jahre hinweg von ihm erarbeitet und für die Einreichung als Planunterlagen aufgearbeitet werden müssen. Wegen der außerordentlichen finanziellen Belastung – insbesondere durch Einstellung und Einarbeitung von Fachpersonal bei der Behörde – ist die atomrechtliche Planfeststellungsbehörde auf eine frühzeitige Kostenerhebung angewiesen. Es widerspricht dem Kostendeckungsprinzip, wenn solche Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der späteren Behördenentscheidung liegen und deren Vorbereitung dienen sollen, von der zuständigen Planfeststellungsbehörde zu tragen sind. Auch eine Vorleistungspflicht der Behörde in diesem Zusammenhang ist nicht vertretbar. Bislang ist in der Zeit vor dem Beginn eines Planfeststellungsverfahrens eine Kostenerhebung nicht möglich, da die einschlägigen Kostenvorschriften den Beginn eines Verwaltungsverfahrens bereits voraussetzen.

zu Buchstabe b:

Die Höhe der Gebühr für vorbereitende Tätigkeiten im Vorfeld eines Planfeststellungsverfahrens beruht darauf, dass einerseits die vorbereitenden Tätigkeiten nicht den gleichen Stellenwert wie die Tätigkeiten innerhalb des Verfahrens haben können, dass andererseits aber diese Vorbereitungsmaßnahmen eine gewisse Verfahrensbeschleunigung und Optimierung im späteren Verfahren bewirken. Die bisherige Fassung des § 2 Satz 1 Nr. 7 wird nicht als ausreichend angesehen, um den in § 21 Abs. 1 Nr. 1 AtG neu einzufügenden Gebührenbestand abzudecken. Der bisherige Wortlaut geht von Planfeststellungsbeschlüssen aus und deckt somit lediglich diejenigen Kosten ab, die innerhalb eines Planfeststellungsverfahrens entstanden sind.

3. Zu Artikel 1 Nr. 21 Buchstabe a (§ 21b Abs. 1 Satz 3 - neu - AtG)

In Artikel 1 Nr. 21 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe (weiter wie Gesetzentwurf)

bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Zur Deckung des notwendigen Aufwandes für die angemessene Versorgung der Bevölkerung mit Mitteln zur Jodblockade der Schilddrüse werden von den Betreibern von Anlagen nach §§ 6, 7 und 9 Beiträge erhoben." "

Begründung:

Nach der Empfehlung der Strahlenschutzkommission vom 22./23. Februar 1996 ist eine Versorgung jedenfalls von großen Teilen der Bevölkerung durch die niedriger angesetzten Grenzwerte mit Jodtabletten erforderlich. Die bisherige Vorhaltung von Jodtabletten etwa im Umkreis von 10 km um kerntechnische Anlagen ist um eine weiter gehende Versorgung zu ergänzen. Eine Zuordnung zu einer kerntechnischen Anlage im engeren Sinne des Katastrophenschutzes ist für den Fernbereich (derzeitige Sprachregelung nach den neuen Rahmenempfehlungen von 1999 bis ca. 100 km) nicht mehr möglich.

Insgesamt stellt sich die erforderliche Maßnahme der weiträumigen Versorgung der Bevölkerung mit Jodtabletten als eine Maßnahme des allgemeinen Strahlenschutzes bzw. der Strahlenschutzvorsorge dar, da sie nicht mehr einer konkreten kerntechnischen Anlage zugeordnet werden kann.

Um inkonsistente Ergebnisse im Bereich von Katastrophenschutzplänen über Landesgrenzen hinweg zu vermeiden, soll die Kostentragungspflicht allgemein sein und nicht nur außerhalb des eigentlichen Katastrophenschutzgebietes (25-km-Radius um eine kerntechnische Anlage) greifen.

Die konkrete Ausgestaltung der Beitragspflicht kann durch Rechtsverordnung gemäß § 21b Abs. 3 geregelt werden, wie es schon in der "Verordnung über Vorausleistungen für die Einrichtung von Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle" für den bisherigen Regelungsbereich des § 21 geschehen ist.

4. Zu Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe a - neu - (§ 2 Satz 1 Nr. 4 AtKostV)

In Artikel 3 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

1. § 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 ist die Angabe "§ 9b Abs. 2 Satz 2" durch die Angabe "§ 9b Abs. 3 Satz 2" zu ersetzen.
- b) In Nummer 6 ... (weiter wie Gesetzentwurf).'

Begründung:

In der derzeitigen Fassung des § 2 AtKostV ist kein Gebührenrahmen für Entscheidungen nach § 9 b Abs. 3 Satz 2 AtG festgelegt. Dabei sieht § 21 Abs. 1 Nr. 2 AtG vor, dass hierfür Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben werden. Zur Bestimmung der Höhe der Gebühren kann allenfalls eine analoge Anwendung des § 2 Satz 1 Nr. 4 AtKostV zu Grunde gelegt werden. Denn auf Grund der Vergleichbarkeit mit den dort genannten "Entscheidungen nach § 17 Abs. 1 Satz 3 Atomgesetz" kann gefolgert werden, dass für nachträgliche Auflagen im Sinne des § 9b Abs. 3 Satz 2 AtG ebenfalls ein Gebührenrahmen in Höhe von 50 DM bis 10000 DM vorgesehen ist. Offensichtlich handelt es sich bei der bisherigen Nichtberücksichtigung des § 9b Abs. 3 Satz 2 AtG um eine unbeabsichtigte Regelungslücke. Dafür spricht zum Einen, dass sich in früheren Fassungen des Atomgesetzes bis einschließlich der Fassung vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265) die Regelung des heutigen Absatz 3 im Absatz 2 befand. Offenbar ist jedoch eine redaktionelle Anpassung des § 2 Satz 1 Nr. 4 AtKostV an die spätere Änderung des § 9b AtG durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205) unterblieben. Dafür spricht auch, dass die Nennung des § 9b Abs. 2 Satz 3 AtG keinen Sinn ergibt. Als Teil des Planfeststellungsverfahrens ist die UVP bereits über den Tatbestand des § 2 Satz 1 Nr. 7 AtKostV abgedeckt.

5. Zu Artikel 3a - neu - (§ 2 Abs. 4 Satz 2 - neu - Gesetz für die Einrichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz)

Nach Artikel 3 ist folgender Artikel 3a einzufügen:

'Artikel 3a

Änderung des Gesetzes für die Einrichtung eines Bundesamtes für
Strahlenschutz

Dem § 2 Abs. 4 des Gesetzes für die Einrichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz vom 6. April 1998 (BGBl. I-S. 694), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

"Zu diesen Aufgaben gehört insbesondere die angemessene Versorgung der Bevölkerung mit Mitteln zur Jodblockade der Schilddrüse außerhalb eines Radius von 25 km um Standorte von Anlagen nach §§ 6, 7 und 9 des Atomgesetzes."

Begründung:

Mit der ausdrücklichen Nennung der Aufgabe wird deutlich gemacht, dass es sich hierbei um eine Aufgabe im Sinne des § 2 Abs. 1 handelt. Dies entspricht auch der neueren Empfehlung der Strahlenschutzkommission vom 22./23. Februar 1996, in welcher in Anpassung an die Werte der Weltgesundheitsorganisation deutlich geringere Eingreifrichtwerte für die Jodblockade empfohlen worden waren als bisher und die auch ihren Eingang in die "Rahmenempfehlungen für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen" von 1999 gefunden haben.

Durch diese niedrigeren Werte ergibt sich in der Folge eine erhebliche Ausweitung des von der Jodversorgung betroffenen Gebietes bzw. der zu versorgenden Bevölkerung.